

Gesellschaftsgesetz der VR China

中华人民共和国公司法

(1993年12月29日第八届全国人民代表大会常务委员会第五次会议通过 根据1999年12月25日第九届全国人民代表大会常务委员会第十三次会议《关于修改〈中华人民共和国公司法〉的决定》第一次修正 根据2004年8月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第十一次会议《关于修改〈中华人民共和国公司法〉的决定》第二次修正 2005年10月27日第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议修订 根据2013年12月28日第十二届全国人民代表大会常务委员会第六次会议《关于修改〈中华人民共和国海洋环境保护法〉等七部法律的决定》第三次修正)

目 录

- 第一章 总 则
- 第二章 有限责任公司的设立和组织机构
 - 第一节 设 立
 - 第二节 组织机构
 - 第三节 一人有限责任公司的特别规定
 - 第四节 国有独资公司的特别规定
- 第三章 有限责任公司的股权转让
- 第四章 股份有限公司的设立和组织机构
 - 第一节 设 立
 - 第二节 股东大会
 - 第三节 董事会、经理

Gesellschaftsgesetz der VR China

(Verabschiedet am 29.12.1993 von der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses; zum ersten Mal geändert durch den „Beschluss zur Änderung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses am 25.12.1999; zweite Änderung durch den „Beschluss zur Änderung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses vom 28.8.2004; neugefasst durch den Beschluss des der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.10.2005; zum dritten Mal geändert durch den „Beschluss zur Revision von sieben Gesetzen wie etwa des ‚Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Meeresumwelt‘“ der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses am 28.12.2013¹ [in Kraft getreten am 1.3.2014²])

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Errichtung und Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - 1. Abschnitt: Errichtung
 - 2. Abschnitt: Organe
 - 3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - 4. Abschnitt: Staatseigene Alleinkapitalgesellschaften
- 3. Kapitel: Übertragung der Anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 4. Kapitel: Errichtung und Organe der Aktiengesellschaft
 - 1. Abschnitt: Errichtung
 - 2. Abschnitt: Hauptversammlung
 - 3. Abschnitt: Vorstand, Geschäftsführer

¹ Der Beschluss ist abgedruckt in: Volkszeitung [人民日报] vom 29.12.2013, S. 3.

² Siehe die Präambel des „Beschlusses zur Revision von sieben Gesetzen wie etwa des ‚Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Meeresumwelt‘“ (Fn. 1).

| | |
|------|----------------------|
| 第四节 | 监事会 |
| 第五节 | 上市公司组织机构的特别规定 |
| 第五章 | 股份有限公司的股份发行和转让 |
| 第一节 | 股份发行 |
| 第二节 | 股份转让 |
| 第六章 | 公司董事、监事、高级管理人员的资格和义务 |
| 第七章 | 公司债券 |
| 第八章 | 公司财务、会计 |
| 第九章 | 公司合并、分立、增资、减资 |
| 第十章 | 公司解散和清算 |
| 第十一章 | 外国公司的分支机构 |
| 第十二章 | 法律责任 |
| 第十三章 | 附 则 |

| | |
|---------------|---|
| 4. Abschnitt: | Aufsichtsrat |
| 5. Abschnitt: | Besondere Vorschriften für die Organe börsennotierter Gesellschaften |
| 5. Kapitel: | Ausgabe und Übertragung der Anteile der Aktiengesellschaft |
| 1. Abschnitt: | Ausgabe der Anteile |
| 2. Abschnitt: | Übertragung von Anteilen |
| 6. Kapitel: | Qualifikation und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitender Manager der Gesellschaften |
| 7. Kapitel: | Gesellschaftsschuldverschreibungen |
| 8. Kapitel: | Finanzangelegenheiten und Buchführung der Gesellschaften |
| 9. Kapitel: | Vereinigung und Aufteilung von Gesellschaften, Erhöhung und Herabsetzung ihres Kapitals |
| 10. Kapitel: | Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft |
| 11. Kapitel: | Zweigstellen ausländischer Gesellschaften |
| 12. Kapitel: | Rechtliche Haftung |
| 13. Kapitel: | Ergänzende Regeln |

第一章 总则

第一条 为了规范公司的组织和行为，保护公司、股东和债权人的合法权益，维护社会经济秩序，促进社会主义市场经济的发展，制定本法。

第二条 本法所称公司是指依照本法在中国境内设立的有限责任公司和股份有限公司。

第三条 公司是企业法人，有独立的法人财产，享有法人财产权。公司以其全部财产对公司的债务承担责任。

有限责任公司的股东以其认缴的出资额为限对公司承担责任；股份有限公司的股东以其认购的股份为限对公司承担责任。

第四条 公司股东依法享有资产收益、参与重大决策和选择管理者等权利。

第五条 公司从事经营活动，必须遵守法律、行政法规，遵守社会公德、商业道德，诚实

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um Organisation und Handlungen der Gesellschaften zu normieren, die legalen Rechtsinteressen der Gesellschaften, Gesellschafter und Gläubiger zu gewährleisten, die sozio-ökonomische Ordnung zu schützen und die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird dies Gesetz bestimmt.

§ 2 [Anwendungsbereich] Als Gesellschaften bezeichnet dies Gesetz im chinesischen Inland errichtete Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften.

§ 3 [Definition; beschränkte Haftung] Die Gesellschaft ist eine juristische Unternehmensperson, sie hat das unabhängige Vermögen einer juristischen Person und genießt die Vermögensrechte der juristischen Person. Die Gesellschaft haftet ihren Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften der Gesellschaft nur bis zum Betrag der von ihnen übernommenen Einlage; die Gesellschafter der Aktiengesellschaft haften der Gesellschaft nur bis zum Betrag der von ihnen übernommenen Anteile.

§ 4 [Gesellschafterrechte] Gesellschafter einer Gesellschaft genießen nach dem Recht die Rechte auf die Früchte des Vermögens und auf Teilnahme an schwerwiegenden Entscheidungen³ und an der Auswahl der Manager.

§ 5 [Pflichten der Gesellschaft; Schutz der Gesellschaft] Die Gesellschaft hat sich bei ihrer Geschäftstätigkeit an die Gesetze und Verwaltungsnormen zu halten, die gesellschaftliche und Geschäftsmoral zu wahren, nach Treu und Glauben zu handeln, sich der Überwachung

³ Chin. „决策“. Sonst verwendet das Gesetz für „Entscheidungen“ der GmbH oder Aktiengesellschaft den Begriff „决议“. Daneben wird auch der Begriff „决定“ verwendet, den wir mit „beschließen“ bzw. Beschluss übersetzen.

守信，接受政府和社会公众的监督，承担社会责任。

公司的合法权益受法律保护，不受侵犯。

第六条 设立公司，应当依法向公司登记机关申请设立登记。符合本法规定的设立条件的，由公司登记机关分别登记为有限责任公司或者股份有限公司；不符合本法规定的设立条件的，不得登记为有限责任公司或者股份有限公司。

法律、行政法规规定设立公司必须报经批准的，应当在公司登记前依法办理批准手续。

公众可以向公司登记机关申请查询公司登记事项，公司登记机关应当提供查询服务。

第七条 依法设立的公司，由公司登记机关发给公司营业执照。公司营业执照签发日期为公司成立日期。

公司营业执照应当载明公司的名称、住所、注册资本、经营范围、法定代表人姓名等事项。

公司营业执照记载的事项发生变更的，公司应当依法办理变更登记，由公司登记机关换发营业执照。

第八条 依照本法设立的有限责任公司，必须在公司名称中标明有限责任公司或者有限公司字样。

依照本法设立的股份有限公司，必须在公司名称中标明股份有限公司或者股份公司字样。

第九条 有限责任公司变更为股份有限公司，应当符合本法规定的股份有限公司的条件。股份有限公司变更为有限责任公司，应当符合本法规定的有限责任公司的条件。

有限责任公司变更为股份有限公司的，或者股份有限公司变更为有限责任公司的，公司变更

durch die Regierung und die Allgemeinheit zu unterwerfen und gesellschaftliche Verantwortung zu tragen.

Die legalen Rechtsinteressen der Gesellschaft werden vom Gesetz geschützt und leiden keine Verletzung.

§ 6 [Registrierungs- und ggf. Genehmigungspflicht; Einsichtnahme des Gesellschaftsregisters] Bei Errichtung einer Gesellschaft muss nach dem Recht bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Registrierung der Errichtung beantragt werden. Ist den in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Errichtung entsprochen, so registriert die Gesellschaftsregisterbehörde die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. als Aktiengesellschaft; ist den in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Errichtung nicht entsprochen, so wird sie nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft registriert.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsnormen bestimmen, dass die Errichtung einer Gesellschaft gemeldet und genehmigt worden sein muss, so muss vor ihrer Registrierung das Genehmigungsverfahren nach dem Recht durchgeführt werden.

Jedermann kann bei der Gesellschaftsregisterbehörde Auskünfte über Eintragungen von Gesellschaften einholen; die Gesellschaftsregisterbehörde muss Auskunft geben.

§ 7 [Gesellschaftsgewerbeschein; Abs. 2 geändert] Einer nach dem Recht errichteten Gesellschaft erteilt die Gesellschaftsregisterbehörde einen Gesellschaftsgewerbeschein. Das Ausgabedatum des Gesellschaftsgewerbescheins ist das Datum, an dem die Gesellschaft zustande gekommen ist.

Der Gesellschaftsgewerbeschein muss insbesondere die Bezeichnung, den Sitz, das registrierte Kapital⁴, den Geschäftsbereich und den Namen des gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft angeben.

Ändern sich im Gesellschaftsgewerbeschein verzeichnete Angelegenheiten, so muss die Gesellschaft nach dem Recht die Änderung registrieren lassen, und die Gesellschaftsregisterbehörde tauscht ihr den Gewerbeschein aus.

§ 8 [Firma] Die Bezeichnung einer nach diesem Gesetz errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „beschränkte Gesellschaft“ zu enthalten.

Die Bezeichnung einer nach diesem Gesetz errichteten Aktiengesellschaft hat die Worte „Nach Aktien beschränkte Gesellschaft“ oder „Aktiengesellschaft“ zu enthalten.

§ 9 [Umwandlung] Bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft müssen die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für eine Aktiengesellschaft erfüllt sein. Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfüllt sein.

Bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft oder einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt die umgewandelte Gesell-

⁴ Bis zur Revision musste auch das „tatsächlich [von der Gesellschaft] erhaltene Kapital“ [实收资本] im Gewerbeschein angegeben werden.

前的债权、债务由变更后的公司承继。

第十条 公司以其主要办事机构所在地为住所。

第十一条 设立公司必须依法制定公司章程。公司章程对公司、股东、董事、监事、高级管理人员具有约束力。

第十二条 公司的经营范围由公司章程规定，并依法登记。公司可以修改公司章程，改变经营范围，但是应当办理变更登记。

公司的经营范围中属于法律、行政法规规定须经批准的项目，应当依法经过批准。

第十三条 公司法定代表人依照公司章程的规定，由董事长、执行董事或者经理担任，并依法登记。公司法定代表人变更，应当办理变更登记。

第十四条 公司可以设立分公司。设立分公司，应当向公司登记机关申请登记，领取营业执照。分公司不具有法人资格，其民事责任由公司承担。

公司可以设立子公司，子公司具有法人资格，依法独立承担民事责任。

第十五条 公司可以向其他企业投资；但是，除法律另有规定外，不得成为对所投资企业的债务承担连带责任的出资人。

第十六条 公司向其他企业投资或者为他人提供担保，依照公司章程的规定，由董事会或者股东会、股东大会决议；公司章程对投资或者担保的总额及单项投资或者担保的数额有限额规定的，不得超过规定的限额。

公司为公司股东或者实际控制人提供担保的，必须经股东会或者股东大会决议。

前款规定的股东或者受前款规定的实际控制人支配的股东，不得参加前款规定事项的表决。

schaft die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor der Umwandlung.

§ 10 [Sitz] Sitz der Gesellschaft ist der Ort ihres Hauptgeschäftsorts.

§ 11 [Gesellschaftssatzung; Bindungswirkung] Bei der Errichtung einer Gesellschaft ist nach dem Recht eine Gesellschaftssatzung zu bestimmen. Die Gesellschaftssatzung bindet die Gesellschaft, die Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager.

§ 12 [Geschäftsbereich] Der Geschäftsbereich der Gesellschaft wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt und nach dem Recht registriert. Die Gesellschaft kann die Gesellschaftssatzung und den Geschäftsbereich ändern, muss aber die Änderung registrieren lassen.

Teile des Geschäftsbereichs, die nach Gesetzen und Verwaltungsnormen der Genehmigung bedürfen, müssen nach dem Recht genehmigt worden sein.

§ 13 [Gesetzlicher Repräsentant] Als gesetzlicher Repräsentant der Gesellschaft tritt nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorsteher oder ein Geschäftsführer auf; er wird nach dem Recht registriert. Wenn sich der gesetzliche Repräsentant der Gesellschaft ändert, muss man die Änderung registrieren lassen.

§ 14 [Zweiggesellschaften; Tochtergesellschaften] Eine Gesellschaft kann Zweiggesellschaften errichten. Wenn Zweiggesellschaften errichtet werden, muss bei der Gesellschaftsregisterbehörde [ihre] Registrierung beantragt und [ihr] Gewerbeschein eingeholt werden. Zweiggesellschaften sind keine juristischen Personen; zivilrechtlich haftet für sie die Gesellschaft.

Eine Gesellschaft kann Tochtergesellschaften errichten; die Tochtergesellschaften sind juristische Personen und haften nach dem Recht unabhängig zivilrechtlich.

§ 15 [Beteiligung an anderen Unternehmen] Eine Gesellschaft kann in andere Unternehmen investieren, darf aber, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, in das sie investiert hat, nicht gesamtschuldnerisch haftender Investor werden.

§ 16 [Beschlussverfahren bei der Beteiligung an anderen Unternehmen und bei der Stellung von Sicherheiten] Wenn eine Gesellschaft in andere Unternehmen investieren oder für andere Personen Sicherheit leisten soll, wird darüber nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung vom Vorstand oder von der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung entschieden⁵; wenn die Gesellschaftssatzung den Gesamtbetrag der Investitionen oder Sicherheiten oder den Betrag einer Investition oder Sicherheit beschränkt, dürfen diese Beträge nicht überschritten werden.

Wenn eine Gesellschaft Sicherheit für einen Gesellschafter oder für eine Person leisten soll, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, hat darüber die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung zu entscheiden.

⁵ Chin. „决议“ (siehe Fn. 3).

该项表决由出席会议的其他股东所持表决权的过半数通过。

第十七条 公司必须保护职工的合法权益，依法与职工签订劳动合同，参加社会保险，加强劳动保护，实现安全生产。

公司应当采用多种形式，加强公司职工的职业教育和岗位培训，提高职工素质。

第十八条 公司职工依照《中华人民共和国工会法》组织工会，开展工会活动，维护职工合法权益。公司应当为本公司工会提供必要的活动条件。公司工会代表职工就职工的劳动报酬、工作时间、福利、保险和劳动安全卫生等事项依法与公司签订集体合同。

公司依照宪法和有关法律的规定，通过职工代表大会或者其他形式，实行民主管理。

公司研究决定改制以及经营方面的重大问题、制定重要的规章制度时，应当听取公司工会的意见，并通过职工代表大会或者其他形式听取职工的意见和建议。

第十九条 在公司中，根据中国共产党章程的规定，设立中国共产党的组织，开展党的活动。公司应当为党组织的活动提供必要条件。

第二十条 公司股东应当遵守法律、行政法规和公司章程，依法行使股东权利，不得滥用股东权利损害公司或者其他股东的利益；不得滥用公司法人独立地位和股东有限责任损害公司债权人的利益。

公司股东滥用股东权利给公司或者其他股东造成损失的，应当依法承担赔偿责任。

Ein Gesellschafter nach dem vorigen Absatz bzw. ein Gesellschafter, der von einer tatsächlich die Gesellschaft kontrollierenden Person nach dem vorigen Absatz dirigiert wird, darf nicht an dem Beschluss nach dem vorigen Absatz teilnehmen. Der Beschluss wird mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anderen an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter gefasst.

§ 17 [Schutz der Beschäftigten; Schulungen] Die Gesellschaft hat die legalen Rechtsinteressen der Beschäftigten zu schützen, nach dem Recht mit ihnen Arbeitsverträge zu schließen, sich an der Sozialversicherung zu beteiligen, den Arbeitsschutz zu stärken und eine sichere Produktion zu verwirklichen.

Die Gesellschaft muss in vielen unterschiedlichen Formen die Berufsausbildung ihrer Beschäftigten und deren Schulung am Arbeitsplatz stärken, um die Qualität der Beschäftigten zu verbessern.

§ 18 [Gewerkschaften; Beschäftigtenvertreterversammlung; Beteiligungrechte] Die Beschäftigten der Gesellschaften organisieren gemäß dem „Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik China“⁶ Gewerkschaften, entfalten gewerkschaftliche Aktivitäten und schützen die legalen Rechtsinteressen der Beschäftigten. Eine Gesellschaft muss für die Aktivitäten ihrer Gewerkschaft die nötigen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Die Gesellschaftsgewerkschaft schließt in Vertretung der Beschäftigten mit der Gesellschaft Kollektivverträge zum Arbeitsentgelt, zur Arbeitszeit, zu den Sozialleistungen, zur Versicherung und zur Arbeitssicherheit und -gesundheit der Beschäftigten.

Nach den Bestimmungen der Verfassung⁷ und einschlägiger Gesetze verwirklicht die Gesellschaft über Beschäftigtenvertreterversammlung oder in anderen Formen demokratisches Management.

Wenn die Gesellschaft Beschlüsse⁸ zu Änderungen ihrer Ordnung oder zu schwerwiegenden Fragen der Geschäftsführung oder zur Festsetzung wichtiger Vorschriften der Gesellschaft erwägt, muss sie die Meinung der Gesellschaftsgewerkschaft und über die Beschäftigtenvertreterversammlung oder in anderer Form die Meinungen und Vorschläge der Beschäftigten dazu einholen.

§ 19 [Parteiorganisationen] In den Gesellschaften werden aufgrund der Satzung der Chinesischen Kommunistischen Partei Organisationen der Partei errichtet und Parteiaktivitäten entfaltet. Die Gesellschaften müssen für die Aktivitäten der Parteiorganisationen die notwendigen Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

§ 20 [Pflichten der Gesellschafter; Durchgriffshaftung] Die Gesellschafter der Gesellschaft müssen die Gesetze und Verwaltungsnormen und die Gesellschaftssatzung einhalten und Gesellschafterrechte nach dem Recht ausüben, sie dürfen Gesellschafterrechte nicht missbrauchen, um Interessen der Gesellschaft oder anderer Gesellschafter zu schädigen; sie dürfen die Stellung der Gesellschaft als unabhängiger juristischer Person und die beschränkte Haftung der Gesellschafter nicht missbrauchen, um die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft zu schädigen.

Wenn ein Gesellschafter Gesellschafterrechte missbraucht und damit der Gesellschaft oder anderen Gesellschaftern Schaden zufügt, haftet er nach dem Recht auf Ersatz.

⁶ Vom 3.4.1992 in der Fassung vom 27.10.2001; chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2001, Nr. 34, S. 21 ff.

⁷ Vom 4.12.1982 in der Fassung vom 14.3.2004; chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific (Hrsg.): CCH China Laws for Foreign Business, Business Regulations, Volume 1-5, Hongkong 1985 ff. ¶ 4-500.

⁸ Chin. „决定“ (siehe Fn. 1).

公司股东滥用公司法人独立地位和股东有限责任，逃避债务，严重损害公司债权人利益的，应当对公司债务承担连带责任。

第二十一条 公司的控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员不得利用其关联关系损害公司利益。

违反前款规定，给公司造成损失的，应当承担赔偿责任。

第二十二条 公司股东会或者股东大会、董事会的决议内容违反法律、行政法规的无效。

股东会或者股东大会、董事会的会议召集程序、表决方式违反法律、行政法规或者公司章程，或者决议内容违反公司章程的，股东可以自决议作出之日起六十日内，请求人民法院撤销。

股东依照前款规定提起诉讼的，人民法院可以应公司的请求，要求股东提供相应担保。

公司根据股东会或者股东大会、董事会决议已办理变更登记的，人民法院宣告该决议无效或者撤销该决议后，公司应当向公司登记机关申请撤销变更登记。

第二章 有限责任公司的设立和组织机构

第一节 设立

第二十三条 设立有限责任公司，应当具备下列条件：

- (一) 股东符合法定人数；
- (二) 有符合公司章程规定的全体股东认缴的出资额；
- (三) 股东共同制定公司章程；
- (四) 有公司名称，建立符合有限责任公司要求的组织机构；
- (五) 有公司住所。

Wenn ein Gesellschafter die Stellung der Gesellschaft als unabhängiger juristischer Person und die beschränkte Haftung der Gesellschafter missbraucht, sich Verbindlichkeiten entzieht und damit die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft erheblich schädigt, haftet er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.

§ 21 [Missbrauch von Verbindungen zur Gesellschaft] Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an Gesellschaften, Personen, die sie tatsächlich kontrollieren, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager der Gesellschaft dürfen ihre Verbindungen [zur Gesellschaft] nicht nutzen, um die Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

Wer den vorigen Absatz verletzt und dadurch der Gesellschaft einen Schaden zufügt, haftet auf Ersatz.

§ 22 [Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen] Wenn der Inhalt von Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung oder des Vorstands der Gesellschaft Gesetze oder Verwaltungsnormen verletzt, sind sie wirkungslos.

Wenn das Einberufungs- oder Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung oder des Vorstands der Gesellschaft Gesetze oder Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzt, oder wenn der Inhalt einer ihrer Entscheidungen die Gesellschaftssatzung verletzt, können Gesellschafter innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Entscheidung getroffen worden ist, vom Volksgericht deren Aufhebung verlangen.

Wenn ein Gesellschafter eine Klage nach dem vorigen Absatz erhebt, kann das Volksgericht auf Verlangen der Gesellschaft fordern, dass der Gesellschafter entsprechende Sicherheit leistet.

Wenn die Gesellschaft aufgrund einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung oder des Vorstands schon eine Änderung registrieren lassen, muss die Gesellschaft, nachdem das Volksgericht diese Entscheidung für unwirksam erklärt oder aufgehoben hat, bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Aufhebung der Registrierung der Änderung beantragen.

2. Kapitel: Errichtung und Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Abschnitt: Errichtung

§ 23 [Voraussetzungen; Nr. 2 geändert] Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen die folgenden Bedingungen gegeben sein:

1. Die gesetzlich bestimmte Zahl von Gesellschaftern;
2. Beträge der Einlagen, die von der Gesamtheit der Gesellschafter in Übereinstimmung mit der Gesellschaftssatzung übernommen worden sind;⁹
3. eine von den Gesellschaftern gemeinsam bestimmte Gesellschaftssatzung;
4. eine Bezeichnung der Gesellschaft; den Anforderungen an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Organe sind errichtet worden;
5. es gibt einen Sitz der Gesellschaft.

⁹ Bislang: „Einlagen der Gesellschafter, welche den gesetzlich bestimmten Mindestkapitalbetrag erreichen“.

第二十四条 有限责任公司由五十个以下股东出资设立。

第二十五条 有限责任公司章程应当载明下列事项：

- (一) 公司名称和住所；
- (二) 公司经营范围；
- (三) 公司注册资本；
- (四) 股东的姓名或者名称；
- (五) 股东的出资方式、出资额和出资时间；
- (六) 公司的机构及其产生办法、职权、议事规则；
- (七) 公司法定代表人；
- (八) 股东会会议认为需要规定的其他事项。

股东应当在公司章程上签名、盖章。

第二十六条 有限责任公司的注册资本为在公司登记机关登记的全体股东认缴的出资额。

法律、行政法规以及国务院决定对有限责任公司注册资本实缴、注册资本最低限额另有规定的，从其规定。

第二十七条 股东可以用货币出资，也可以用实物、知识产权、土地使用权等可以用货币估价并可以依法转让的非货币财产作价出资；但是，法律、行政法规规定不得作为出资的财产除外。

对作为出资的非货币财产应当评估作价，核实财产，不得高估或者低估作价。法律、行政法规对评估作价有规定的，从其规定。

第二十八条 股东应当按期足额缴纳公司章程中规定的各自所认缴的出资额。股东以货币出资的，应当将货币出资足额存入有限责任公司在银行开设的账

§ 24 [Zahl der Gesellschafter] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit den Einlagen von höchstens 50 Gesellschaftern errichtet.

§ 25 [Mindestinhalt der Satzung] Die Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss angeben:

1. Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft;
2. den Geschäftsbereich der Gesellschaft;
3. das registrierte Kapital der Gesellschaft;
4. die Namen bzw. Bezeichnungen der Gesellschafter;
5. die Art und Weise, in der die Gesellschafter ihre Einlagen leisten, die Beträge der Einlagen und wann sie geleistet werden;
6. die Organe der Gesellschaft und die Art und Weise, in der sie gebildet werden, ihre Amtsbefugnisse und Regeln für ihre Beratungen;
7. den gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft;
8. andere Angelegenheiten, deren Festlegung die Gesellschafterversammlung für erforderlich hält.

Die Gesellschafter müssen die Gesellschaftssatzung unterzeichnen und siegeln.

§ 26 [Registriertes Kapital; neugefasst] Das registrierte Kapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der von der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte Betrag der Einlagen, die von der Gesamtheit der Gesellschafter übernommen worden sind.¹⁰

Wenn Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staatsrats¹¹ etwas anderes zu Mindestbeträgen des tatsächlich geleisteten [oder] registrierten Kapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmen, gelten deren Bestimmungen.¹²

§ 27 [Formen der Einlagen; Abs. 3 weggefallen¹³] Die Gesellschafter können Geld, aber auch körperliche Sachen, geistige Eigentumsrechte, Landgebrauchsrechte und andere nach dem Recht übertragbare nicht in Geld bestehende, aber in Geld bewertbare Vermögensgegenstände bewertet als Einlage verwenden, soweit nicht Gesetze oder Verwaltungsnormen bestimmen, dass diese Vermögensgegenstände nicht als Einlage verwendet werden dürfen.

Als Einlage dienende nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände müssen bewertet werden; die Vermögensgegenstände sind zu überprüfen und dürfen nicht zu hoch oder zu niedrig bewertet werden. Soweit Gesetze und Verwaltungsnormen Bestimmungen zur Bewertung treffen, sind diese zu befolgen.

§ 28 [Pflicht zur Leistung der Einlage; Haftung] Jeder Gesellschafter muss fristgemäß die in der Gesellschaftssatzung festgelegte von ihm übernommene Einlage voll einzahlen. Soweit er eine Einlage in Geld leistet, muss er den vollen Geldbetrag auf ein von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei einer Bank eröffnetes Konto einzahlen;

¹⁰ Bislang bestimmte der nun weggefallene Satz 2 dieses Absatzes, dass eine von den Gesellschaftern geleistete erste Einzahlung der Einlagen nicht unter 20 % des registrierten Kapitals und nicht unter dem gesetzlich bestimmten Mindestbetrag des registrierten Kapitals liegen darf, und dass der Rest von den Gesellschaftern innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Gesellschaft zustandegekommen ist, voll eingezahlt werden muss. Eine Ausnahme war nur bei Investitionsgesellschaften vorgesehen, wo dieser Rest erst innerhalb von fünf Jahren voll eingezahlt werden musste.

¹¹ „Beschlüsse des Staatsrats“ neu eingefügt.

¹² Das bislang ein einem Satz 1 dieses Absatzes bestimmte Mindestkapital in Höhe von RMB 30.000 Yuan ist gestrichen worden.

¹³ Der nun weggefallene Abs. 3 dieser Vorschrift verlangte, dass der von den Gesellschaftern in Geld einzuzahlende Betrag mindestens 30 % des registrierten Kapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betragen muss.

户；以非货币财产出资的，应当依法办理其财产权的转移手续。

股东不按照前款规定缴纳出资的，除应当向公司足额缴纳外，还应当向已按期足额缴纳出资的股东承担违约责任。

第二十九条 股东认足公司章程规定的出资后，由全体股东指定的代表或者共同委托的代理人向公司登记机关报送公司登记申请书、公司章程等文件，申请设立登记。

第三十条 有限责任公司成立后，发现作为设立公司出资的非货币财产的实际价额显著低于公司章程所定价额的，应当由交付该出资的股东补足其差额；公司设立时的其他股东承担连带责任。

第三十一条 有限责任公司成立后，应当向股东签发出资证明书。

出资证明书应当载明下列事项：

- (一) 公司名称；
- (二) 公司成立日期；
- (三) 公司注册资本；
- (四) 股东的姓名或者名称、缴纳的出资额和出资日期；
- (五) 出资证明书的编号和核发日期。

出资证明书由公司盖章。

第三十二条 有限责任公司应当置备股东名册，记载下列事项：

- (一) 股东的姓名或者名称及住所；
- (二) 股东的出资额；
- (三) 出资证明书编号。

记载于股东名册的股东，可以依股东名册主张行使股东权利。

soweit er einen nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstand als Einlage leistet, muss er nach dem Recht das Verfahren zur Übertragung dieses Vermögensrechts durchführen.

Wenn ein Gesellschafter nicht nach dem vorstehenden Absatz seine Einlage geleistet hat, muss er sie in vollem Umfang der Gesellschaft leisten und haftet außerdem den Gesellschaftern, die ihre Einlage fristgemäß in vollem Umfang geleistet haben, wegen Vertragsverletzung.

§ 29 [Registrierungsverfahren; entspricht mit Änderungen § 30 a.F.¹⁴] Nachdem die Gesellschafter die nach der Gesellschaftssatzung bestimmten Einlagen voll übernommen haben, reicht der von der Gesamtheit der Gesellschafter bestimmte Repräsentant oder gemeinsam beauftragte Vertreter bei der Gesellschaftsregisterbehörde einen Bericht mit insbesondere dem schriftlichen Antrag auf Registrierung der Errichtung der Gesellschaft und der Gesellschaftssatzung ein und beantragt, die Errichtung zu registrieren.

§ 30 [Überbewertung der Sacheinlagen; = § 31 a.F.] Stellt sich nach dem Zustandekommen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung heraus, dass der tatsächliche Wert der zur Errichtung der Gesellschaft als Einlage geleisteten nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenständen deutlich unter dem in der Gesellschaftssatzung bestimmten Wert liegt, so müssen die Gesellschafter, welche diese Einlagen geleistet haben, die Differenz nachleisten; die anderen Gesellschafter zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft haften dafür als Gesamtschuldner mit.

§ 31 [Einlagenachweise = § 32 a.F.] Nachdem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zustande gekommen ist, muss sie den Gesellschaftern Nachweise der Einlagen ausstellen.

Der Nachweis der Einlage muss angeben:

1. die Bezeichnung der Gesellschaft;
2. den Tag des Zustandekommens der Gesellschaft;
3. das registrierte Kapital der Gesellschaft;
4. Namen bzw. Bezeichnung des Gesellschafters, Betrag der geleisteten Einlage und Tag der Leistung;
5. laufende Nummer des Nachweises der Einlage und Tag der Prüfung [der Einlage] und Ausgabe [des Nachweises].

Die Nachweise der Einlagen werden von der Gesellschaft gesiegelt.

§ 32 [Namensliste der Gesellschafter; Abs. 1 und 2 entsprechen § 33 Abs. 1 und 2 a.F.; Abs. 3 geändert] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss eine Namensliste der Gesellschafter führen, die verzeichnet:

1. Namen bzw. Bezeichnung und Wohnsitz bzw. Sitz der Gesellschafter;
2. die Beträge der Einlagen der Gesellschafter;
3. die laufenden Nummern der Nachweise der Einlagen.

Auf der Namensliste der Gesellschafter verzeichnete Gesellschafter können ihre Gesellschafterrechte unter Berufung auf diese Liste ausüben.

¹⁴ § 29 a.F. ist weggefallen. Dieser verlangte, dass die Einlagen der Gesellschafter von einem „Organ zur Überprüfung des Kapitals“ überprüft werden und dass ein Nachweis über diese Prüfung ausgestellt wird.

公司应当将股东的姓名或者名称及其出资额向公司登记机关登记；登记事项发生变更的，应当办理变更登记。未经登记或者变更登记的，不得对抗第三人。

第三十三条 股东有权查阅、复制公司章程、股东会会议记录、董事会会议决议、监事会会议决议和财务会计报告。

股东可以要求查阅公司会计账簿。股东要求查阅公司会计账簿的，应当向公司提出书面请求，说明目的。公司有合理根据认为股东查阅会计账簿有不正当目的，可能损害公司合法利益的，可以拒绝提供查阅，并应当自股东提出书面请求之日起十五日内书面答复股东并说明理由。公司拒绝提供查阅的，股东可以请求人民法院要求公司提供查阅。

第三十四条 股东按照实缴的出资比例分取红利；公司新增资本时，股东有权优先按照实缴的出资比例认缴出资。但是，全体股东约定不按照出资比例分取红利或者不按照出资比例优先认缴出资的除外。

第三十五条 公司成立后，股东不得抽逃出资。

第二节 组织机构

第三十六条 有限责任公司股东会由全体股东组成。股东会是公司的权力机构，依照本法行使职权。

第三十七条 股东会行使下列职权：

（一）决定公司的经营方针和投资计划；

（二）选举和更换非由职工代表担任的董事、监事，决定有关董事、监事的报酬事项；

（三）审议批准董事会的报告；

Die Gesellschaft muss die Namen bzw. Bezeichnungen der Gesellschafter¹⁵ bei der Gesellschaftsregisterbehörde registrieren; ändern sich registrierte Angelegenheiten, muss sie die Änderung registrieren lassen. Ein nicht registrierter Punkt oder seine nicht registrierte Änderung können Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 33 [Einsichtnahmerecht; = § 34 a.F.] Die Gesellschafter haben das Recht, die Gesellschaftssatzung, Protokolle der Gesellschafterversammlung, Entscheidungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und Finanzbuchführungsberichte [der Gesellschaft] durchzusehen und zu kopieren.

Ein Gesellschafter kann verlangen, die Bücher der Gesellschaft durchsehen zu dürfen. Wenn er das tun, muss er dies von der Gesellschaft schriftlich verlangen und erklären, welches Ziel er verfolgt. Wenn die Gesellschaft eine vernünftige Grundlage für die Annahme hat, dass der Gesellschafter mit der Durchsicht der Bücher kein ordnungsgemäßes Ziel verfolgt, kann sie es ablehnen, die Bücher zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen; sie muss dann innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Gesellschafter sein schriftliches Verlangen eingereicht hat, ihm antworten und ihre Gründe erklären. Wenn die Gesellschaft es ablehnt, die Bücher zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen, kann der Gesellschafter das Volksgericht auffordern, dies von der Gesellschaft zu verlangen.

§ 34 [Dividendenrecht und Bezugsrecht der Altgesellschafter bei Kapitalerhöhungen; = § 35 a.F.] Die Gesellschafter erhalten Dividende im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen; wenn die Gesellschaft ihr Kapital erhöht, haben die Gesellschafter das Recht, im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen bevorrechtigt Einlagen zu übernehmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gesamtheit der Gesellschafter vereinbart, Dividenden nicht im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen zuzuteilen oder nicht im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen bevorrechtigt Einlagen zu übernehmen.

§ 35 [Kapitalerhaltung; = § 36 a.F.] Nachdem die Gesellschaft zustande gekommen ist, dürfen die Gesellschafter ihre Einlagen nicht mehr zurücknehmen.

2. Abschnitt: Organe

§ 36 [Organisationsverfassung; = § 37 a.F.] Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammen. Die Gesellschafterversammlung ist das Machtorgan der Gesellschaft und übt Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 37 [Befugnisse der Gesellschafterversammlung; schriftliches Beschlussverfahren = § 38 a.F.] Die Gesellschafterversammlung übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie beschließt den geschäftlichen Kurs der Gesellschaft und den Investitionsplan;

2. sie wählt die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die nicht als Vertreter der Beschäftigten bestellt werden, tauscht sie aus und beschließt ihre Bezahlung;

3. sie prüft und genehmigt die Berichte des Vorstands;

¹⁵ Bislang auch: „die Beträge ihrer Einlagen“.

(四) 审议批准监事会或者监事的报告;

(五) 审议批准公司的年度财务预算方案、决算方案;

(六) 审议批准公司的利润分配方案和弥补亏损方案;

(七) 对公司增加或者减少注册资本作出决议;

(八) 对发行公司债券作出决议;

(九) 对公司合并、分立、解散、清算或者变更公司形式作出决议;

(十) 修改公司章程;

(十一) 公司章程规定的其他职权。

对前款所列事项股东以书面形式一致表示同意的, 可以不召开股东会会议, 直接作出决定, 并由全体股东在决定文件上签名、盖章。

第三十八条 首次股东会会议由出资最多的股东召集和主持, 依照本法规定行使职权。

第三十九条 股东会会议分为定期会议和临时会议。

定期会议应当依照公司章程的规定按时召开。代表十分之一以上表决权的股东, 三分之一以上的董事, 监事会或者不设监事会的公司的监事提议召开临时会议的, 应当召开临时会议。

第四十条 有限责任公司设立董事会的, 股东会会议由董事会召集, 董事长主持; 董事长不能履行职务或者不履行职务的, 由副董事长主持; 副董事长不能履行职务或者不履行职务的, 由半数以上董事共同推举一名董事主持。

有限责任公司不设董事会的, 股东会会议由执行董事召集和主持。

董事会或者执行董事不能履行或者不履行召集股东会会议职责的, 由监事会或者不设监事会的公司的监事召集和主持; 监事会或者监事不召集和主持的, 代

4. sie prüft und genehmigt die Berichte des Aufsichtsrats bzw. des Aufsichtsführers;

5. sie prüft und genehmigt die Planung für den Jahreshaushalt und die Jahresschlussrechnung der Gesellschaft;

6. sie prüft und genehmigt die Planung für die Verteilung der Gewinne und die Deckung der Verluste der Gesellschaft;

7. sie entscheidet über Erhöhungen und Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft;

8. sie entscheidet über die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen;

9. sie entscheidet über die Vereinigung, Aufteilung, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft und über eine Änderung der Gesellschaftsform;

10. sie ändert die Gesellschaftssatzung;

11. andere von der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse.

Wird zu im vorigen Absatz aufgeführten Angelegenheiten schriftlich einhelliges Einverständnis erzielt, so braucht keine Gesellschafterversammlung abgehalten, sondern kann direkt ein [schriftlicher] Beschluss gefasst werden, den die Gesamtheit der Gesellschafter unterschreibt und siegelt.

§ 38 [Erste Gesellschafterversammlung; = § 39 a.F.] Die erste Gesellschafterversammlung wird von dem Gesellschafter mit der größten Einlage einberufen und geleitet; [dieser] übt die Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 39 [Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen; = § 40 a.F.] Es gibt ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung fristgemäß abgehalten werden. Wenn Gesellschafter mit mindestens einem Zehntel der Stimmen, mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat der Aufsichtsführer verlangen, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten wird, muss sie abgehalten werden.

§ 40 [Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung; = § 41 a.F.] Wenn bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Vorstand bestellt ist, wird die Gesellschafterversammlung vom Vorstand einberufen und von dessen Vorsitzenden geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird sie vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie leitet, von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt.

Wenn bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kein Vorstand bestellt ist, wird die Gesellschafterversammlung vom geschäftsführenden Vorsteher einberufen und geleitet.

Wenn der Vorstand oder geschäftsführende Vorsteher seine Amtsobliegenheiten bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht ausüben kann oder nicht ausübt, wird sie vom Aufsichtsrat bzw.

表十分之一以上表决权的股东可以自行召集和主持。

第四十一条 召开股东会会议，应当于会议召开十五日前通知全体股东；但是，公司章程另有规定或者全体股东另有约定的除外。

股东会应当对所议事项的决议作成会议记录，出席会议的股东应当在会议记录上签名。

第四十二条 股东会会议由股东按照出资比例行使表决权；但是，公司章程另有规定的除外。

第四十三条 股东会的议事方式和表决程序，除本法有规定的以外，由公司章程规定。

股东会会议作出修改公司章程、增加或者减少注册资本的决议，以及公司合并、分立、解散或者变更公司形式的决议，必须经代表三分之二以上表决权的股东通过。

第四十四条 有限责任公司设董事会，其成员为三人至十三人；但是，本法第五十一条另有规定的除外。

两个以上的国有企业或者两个以上的其他国有投资主体投资设立的有限责任公司，其董事会成员中应当有公司职工代表；其他有限责任公司董事会成员中可以有公司职工代表。董事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长、副董事长的产生办法由公司章程规定。

第四十五条 董事任期由公司章程规定，但每届任期不得超过三年。董事任期届满，连选可以连任。

董事任期届满未及时改选，或者董事在任期内辞职导致董事会成员低于法定人数的，在改选出的董事就任前，原董事仍应当依照法律、行政法规和公司章程的规定，履行董事职务。

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat vom Aufsichtsführer einberufen und geleitet; wenn sie das nicht tun, können Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel der Stimmen haben, sie selbst einberufen und leiten.

§ 41 [Einladung zur und Protokoll der Gesellschafterversammlung; = § 42 a.F.] Der Tag der Gesellschafterversammlung muss 15 Tage vorher der Gesamtheit der Gesellschafter mitgeteilt werden, wenn nicht die Gesellschaftssatzung etwas anderes bestimmt, oder die Gesamtheit der Gesellschafter etwas anderes vereinbart.

Die Gesellschafterversammlung muss über das, was sie zu den beratenen Angelegenheiten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Versammlung teilnehmenden Gesellschaftern unterzeichnet werden muss.

§ 42 [Stimmrechte; = § 43 a.F.] In der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter Stimmen im Verhältnis ihrer Einlagen, soweit die Gesellschaftssatzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 43 [Beratungs- und Beschlussverfahren; = § 44 a.F.] Art und Weise der Beratungen und Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung werden, soweit dies Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

Eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung über eine Satzungsänderung, eine Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals oder die Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung der Gesellschaftsform ist von Gesellschaftern mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen zu treffen.

§ 44 [Zusammensetzung des Vorstands; = § 45 a.F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Vorstand mit drei bis 13 Mitgliedern, soweit in § 51 nichts anderes bestimmt wird.

Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit Einlagen mehrerer staatseigener Unternehmen oder mehrerer anderer staatseigener Investitionssubjekte errichtet wird, muss der Vorstand Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft einschließen; bei anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann der Vorstand Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft einschließen. Die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand werden von den Beschäftigten über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form demokratisch gewählt.

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und kann einen stellvertretenden Vorsitzenden haben. Wie Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden, regelt die Gesellschaftssatzung.

§ 45 [Amtszeit der Vorstandsmitglieder; = § 46 a.F.] Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder bestimmt die Gesellschaftssatzung, sie darf aber drei Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf der Amtszeit können Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden.

Sind bei Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder nicht rechtzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt worden, oder führen Rücktritte während der Amtszeit dazu, dass der Vorstand nicht mehr die gesetzlich bestimmte Zahl von Mitgliedern hat, müssen, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind, die alten Vorstandsmitglieder weiterhin nach den Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsnormen und der Gesellschaftssatzung ihren Amtspflichten nachkommen.

第四十六条 董事会对股东会负责，行使下列职权：

- (一) 召集股东会会议，并向股东会报告工作；
- (二) 执行股东会的决议；
- (三) 决定公司的经营计划和投资方案；
- (四) 制订公司的年度财务预算方案、决算方案；
- (五) 制订公司的利润分配方案和弥补亏损方案；
- (六) 制订公司增加或者减少注册资本以及发行公司债券的方案；
- (七) 制订公司合并、分立、解散或者变更公司形式的方案；
- (八) 决定公司内部管理机构的设置；
- (九) 决定聘任或者解聘公司经理及其报酬事项，并根据经理的提名决定聘任或者解聘公司副经理、财务负责人及其报酬事项；
- (十) 制定公司的基本管理制度；
- (十一) 公司章程规定的其他职权。

第四十七条 董事会会议由董事长召集和主持；董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长召集和主持；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上董事共同推举一名董事召集和主持。

第四十八条 董事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

董事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的董事应当在会议记录上签名。

董事会决议的表决，实行一人一票。

第四十九条 有限责任公司可以设经理，由董事会决定聘任或者解聘。经理对董事会负责，行使下列职权：

§ 46 [Amtsbefugnisse des Vorstands; = § 47 a.F.] Der Vorstand ist der Gesellschafterversammlung verantwortlich und übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Er beruft die Gesellschafterversammlung ein und erstattet ihr einen Arbeitsbericht;
2. er führt die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung aus;
3. er beschließt den Geschäftsplan und Investitionsvorschläge für die Gesellschaft;
4. er setzt die Planung für den Jahreshaushalt und die Jahresabschlussrechnung der Gesellschaft fest;
5. er setzt die Planung für die Verteilung der Gewinne und die Deckung der Verluste der Gesellschaft fest;
6. er setzt die Planung zu Erhöhungen und Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft und zur Ausgabe ihrer Gesellschaftsschuldverschreibungen fest;
7. er setzt die Planung zur Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung der Gesellschaftsform fest;
8. er beschließt die Einsetzung interner Leitungsorgane der Gesellschaft;
9. er stellt den Geschäftsführer der Gesellschaft ein und entlässt ihn und bestimmt seine Bezahlung, und er stellt nach dem Namensvorschlag des Geschäftsführers stellvertretende Geschäftsführer und den für die Finanzen Verantwortlichen der Gesellschaft ein, entlässt sie und bestimmt ihre Bezahlung;
10. er setzt die Grundsätze für die Leitung der Gesellschaft fest;
11. andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse.

§ 47 [Einberufung und Vorsitz der Vorstandssitzungen; = § 48 a.F.] Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, werden sie vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie einberuft und leitet, von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt.

§ 48 [Beschlussverfahren bei Vorstandssitzungen; Protokoll; Stimmrechte; = § 49 a.F.] Art und Weise der Beratungen und Beschlussverfahren des Vorstands werden, soweit dies Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

Der Vorstand muss über das, was er zu den beratenen Angelegenheiten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

Bei Entscheidungen des Vorstands hat jeder eine Stimme.

§ 49 [Optionale Bestellung eines Geschäftsführers; Stellung und Amtsbefugnisse; = § 50 a.F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Einstellung und Entlassung der Vorstand beschließt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

(一) 主持公司的生产经营管理工作，组织实施董事会决议；

(二) 组织实施公司年度经营计划和投资方案；

(三) 拟订公司内部管理机构设置方案；

(四) 拟订公司的基本管理制度；

(五) 制定公司的具体规章；

(六) 提请聘任或者解聘公司副经理、财务负责人；

(七) 决定聘任或者解聘除应由董事会决定聘任或者解聘以外的负责管理人员；

(八) 董事会授予的其他职权。

公司章程对经理职权另有规定的，从其规定。

经理列席董事会会议。

第五十条 股东人数较少或者规模较小的有限责任公司，可以设一名执行董事，不设董事会。执行董事可以兼任公司经理。

执行董事的职权由公司章程规定。

第五十一条 有限责任公司设监事会，其成员不得少于三人。股东人数较少或者规模较小的有限责任公司，可以设一至二名监事，不设监事会。

监事会应当包括股东代表和适当比例的公司职工代表，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。监事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

监事会设主席一人，由全体监事过半数选举产生。监事会主席召集和主持监事会会议；监事会主席不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上监事共同推举一名监事召集和主持监事会会议。

董事、高级管理人员不得兼任监事。

1. Er leitet das Management der Produktion und sonstigen Geschäfte der Gesellschaft und organisiert die Ausführung der Entscheidungen des Vorstands;

2. er organisiert die Ausführung der Planung im Jahresgeschäftsplan und der Investitionsplanung der Gesellschaft;

3. er entwirft die Planung zur Einrichtung interner Leitungsorgane der Gesellschaft;

4. er entwirft die Grundregeln für die Leitung der Gesellschaft;

5. er setzt die konkreten Vorschriften der Gesellschaft fest;

6. er schlägt die Einstellung und Entlassung von stellvertretenden Geschäftsführern und des für die Finanzen Verantwortlichen der Gesellschaft vor;

7. er stellt das verantwortliche Management der Gesellschaft ein und entlässt es, soweit es nicht vom Vorstand eingestellt und entlassen wird;

8. andere vom Vorstand übertragene Amtsbefugnisse.

Wenn die Gesellschaftssatzung zu den Amtsbefugnissen des Geschäftsführers etwas anderes bestimmt, gilt dies.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 50 [Geschäftsführender Vorsteher; = § 51 a.F.] Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern oder verhältnismäßig kleinem Umfang kann statt eines Vorstands einen geschäftsführenden Vorsteher bestellen. Der geschäftsführende Vorsteher kann gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

Die Amtsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstehers werden von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

§ 51 [Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Aufsichtsführer; = § 52 a.F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern oder verhältnismäßig kleinem Umfang kann statt eines Aufsichtsrats ein oder zwei Aufsichtsführer bestellen.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der Gesellschafter und der Beschäftigten in einem angemessenen Verhältnis zusammen; der Anteil der Vertreter der Beschäftigten darf nicht unter einem Drittel liegen, der konkrete Anteil wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt. Die Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat werden von den Beschäftigten der Gesellschaft über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form demokratisch gewählt.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der mit den Stimmen von über der Hälfte aller Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sein muss. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie; wenn er seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam ein Mitglied bestimmt, das die Sitzung einberuft und leitet.

Vorstandsmitglieder und leitende Manager dürfen nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

第五十二条 监事的任期每届为三年。监事任期届满，连选可以连任。

监事任期届满未及时改选，或者监事在任期内辞职导致监事会成员低于法定人数的，在改选出的监事就任前，原监事仍应当依照法律、行政法规和公司章程的规定，履行监事职务。

第五十三条 监事会、不设监事会的公司的监事行使下列职权：

(一) 检查公司财务；

(二) 对董事、高级管理人员执行公司职务的行为进行监督，对违反法律、行政法规、公司章程或者股东会决议的董事、高级管理人员提出罢免的建议；

(三) 当董事、高级管理人员的行为损害公司的利益时，要求董事、高级管理人员予以纠正；

(四) 提议召开临时股东大会会议，在董事会不履行本法规定的召集和主持股东会会议职责时召集和主持股东会会议；

(五) 向股东会会议提出提案；

(六) 依照本法第一百五十一条的规定，对董事、高级管理人员提起诉讼；

(七) 公司章程规定的其他职权。

第五十四条 监事可以列席董事会会议，并对董事会决议事项提出质询或者建议。

监事会、不设监事会的公司的监事发现公司经营情况异常，可以进行调查；必要时，可以聘请会计师事务所等协助其工作，费用由公司承担。

第五十五条 监事会每年度至少召开一次会议，监事可以提议召开临时监事会会议。

监事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

§ 52 [Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder; = § 53 a.F.] Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Bei Ablauf der Amtszeit können sie wiedergewählt werden.

Sind bei Ablauf der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht rechtzeitig neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden, oder führen Rücktritte während der Amtszeit dazu, dass der Aufsichtsrat nicht mehr die gesetzlich bestimmte Zahl von Mitgliedern hat, müssen, bis neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, die alten Aufsichtsratsmitglieder weiterhin nach den Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsnormen und der Gesellschaftssatzung ihren Amtspflichten nachkommen.

§ 53 [Amtsbefugnisse des Aufsichtsrats bzw. des Aufsichtsführers; = § 54 a.F.] Der Aufsichtsrat und bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat die Aufsichtsführer üben die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie überprüfen die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft;

2. sie überwachen Handlungen der Vorstandsmitglieder und leitenden Manager bei der Ausführung von Gesellschaftsaufgaben und schlagen vor, dass Vorstandsmitglieder und leitende Manager abberufen werden, die Gesetze, Verwaltungsnormen, die Gesellschaftssatzung oder Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verletzen;

3. wenn Handlungen von Vorstandsmitgliedern oder leitenden Managern die Interessen der Gesellschaft schädigen, verlangen sie, dass das Vorstandsmitglied bzw. der Manager dem abhilft;

4. sie verlangen, dass außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden; wenn der Vorstand seinen in diesem Gesetz bestimmten Amtsobliegenheiten zur Einberufung und Leitung einer Gesellschafterversammlung nicht nachkommt, berufen sie die Gesellschafterversammlung ein und leiten sie;

5. sie machen der Gesellschafterversammlung Vorschläge;

6. sie erheben nach § 151 Klage gegen Vorstandsmitglieder und leitende Manager;

7. andere von der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse.

§ 54 [(Weitere) Amtsbefugnisse der Aufsichtsratsmitglieder; = § 55 a.F.] Aufsichtsratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und zu den Gegenständen, über die der Vorstand entscheidet, Fragen stellen und Vorschläge machen.

Wenn der Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat ein Aufsichtsführer bei den Geschäften der Gesellschaft etwas Ungewöhnliches entdeckt, kann er das untersuchen; nötigenfalls kann er insbesondere ein Buchführungsbüro zur Hilfe bei seiner Arbeit anstellen; die Aufwendungen dafür trägt die Gesellschaft.

§ 55 [Sitzungen des Aufsichtsrats; Beschlussverfahren; Protokoll = § 56 a.F.] Der Aufsichtsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen; seine Mitglieder können verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung abgehalten wird.

Art und Weise der Beratungen und Beschlussverfahren des Aufsichtsrats werden, soweit dies Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

监事会决议应当经半数以上监事通过。

监事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的监事应当在会议记录上签名。

第五十六条 监事会、不设监事会的公司的监事行使职权所必需的费用，由公司承担。

第三节 一人有限责任公司的特别规定

第五十七条 一人有限责任公司的设立和组织机构，适用本节规定；本节没有规定的，适用本章第一节、第二节的规定。

本法所称一人有限责任公司，是指只有一个自然人股东或者一个法人股东的有限责任公司。

第五十八条 一个自然人只能投资设立一个一人有限责任公司。该一人有限责任公司不能投资设立新的一人有限责任公司。

第五十九条 一人有限责任公司应当在公司登记中注明自然人独资或者法人独资，并在公司营业执照中载明。

第六十条 一人有限责任公司的章程由股东制定。

第六十一条 一人有限责任公司不设股东会。股东作出本法第三十七条第一款所列决定时，应当采用书面形式，并由股东签名后置备于公司。

第六十二条 一人有限责任公司应当在每一会计年度终了时编制财务会计报告，并经会计师事务所审计。

第六十三条 一人有限责任公司的股东不能证明公司财产独立于股东自己的财产的，应当对公司债务承担连带责任。

Entscheidungen des Aufsichtsrats müssen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder getroffen werden.

Der Aufsichtsrat muss ein Sitzungsprotokoll über das führen, was er zu den beratenen Dingen beschließt; die Mitglieder des Aufsichtsrats, die an der Sitzung teilgenommen haben, müssen das Protokoll unterzeichnen.

§ 56 [Aufwandsentschädigung; = § 57 a.F.] Die zur Ausübung der Amtsbefugnisse des Aufsichtsrats bzw., bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat, der Aufsichtsführer notwendigen Aufwendungen trägt die Gesellschaft.

3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 57 [Anwendbare Vorschriften; Definition; = § 58 a.F.] Für die Errichtung und die Organe der Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die Vorschriften dieses Abschnitts; soweit sich darin keine Vorschriften finden, gelten die Vorschriften des 1. und 2. Abschnitts dieses Kapitels.

Als Einmann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichnet dies Gesetz Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter nur eine natürliche oder juristische Person ist.

§ 58 [Einschränkungen bei der Errichtung einer Einmann-GmbH; § 59 Abs. 1 a.F. weggefallen¹⁶; Abs. 2 = § 59 Abs. 2 a.F.] Eine natürliche Person kann nur eine Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Diese Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann keine weiteren Einmann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichten.

§ 59 [Besondere Registrierung; = § 60 a.F.] Bei der Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss im Gesellschaftsregister registriert und auf dem Gesellschaftsgewerbeschein vermerkt werden, dass es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Kapital einer natürlichen bzw. juristischen Person allein handelt.

§ 60 [Bestimmung der Satzung; = § 61 a.F.] Die Satzung der Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird vom Gesellschafter bestimmt.

§ 61 [Beschlüsse des Gesellschafters; = § 62 a.F.] Die Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat keine Gesellschafterversammlung. Wenn der Gesellschafter Beschlüsse nach § 37 Abs.1 trifft, muss er das schriftlich tun und sie, nachdem er sie unterzeichnet hat, bei der Gesellschaft niederlegen.

§ 62 [Rechnungslegung und -prüfung; = § 63 a.F.] Die Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss zum Abschluss jedes Rechnungsjahres einen Finanzbuchführungsbericht erstellen und von einem Buchführungsbüro prüfen lassen.

§ 63 [Durchgriffshaftung bei Einmann-GmbH; = § 64 a.F.] Wenn der Gesellschafter einer Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nachweisen kann, dass das Gesellschaftsvermögen gegenüber seinem eigenen Vermögen unabhängig ist, haftet er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.

¹⁶ Der nunmehr weggefallene § 59 Abs. 1 a.F. legte fest, dass das registrierte Kapital einer Einmann-GmbH mindestens RMB 100.000 Yuan beträgt, und dass der Gesellschafter den in der Gesellschaftssatzung bestimmten vollen Betrag auf einmal leisten muss.

第四节 国有独资公司的特别规定

第六十四条 国有独资公司的设立和组织机构，适用本节规定；本节没有规定的，适用本章第一节、第二节的规定。

本法所称国有独资公司，是指国家单独出资、由国务院或者地方人民政府授权本级人民政府国有资产监督管理机构履行出资人职责的有限责任公司。

第六十五条 国有独资公司章程由国有资产监督管理机构制定，或者由董事会制订报国有资产监督管理机构批准。

第六十六条 国有独资公司不设股东会，由国有资产监督管理机构行使股东会职权。国有资产监督管理机构可以授权公司董事会行使股东会的部分职权，决定公司的重大事项，但公司的合并、分立、解散、增加或者减少注册资本和发行公司债券，必须由国有资产监督管理机构决定；其中，重要的国有独资公司合并、分立、解散、申请破产的，应当由国有资产监督管理机构审核后，报本级人民政府批准。

前款所称重要的国有独资公司，按照国务院的规定确定。

第六十七条 国有独资公司设董事会，依照本法第四十六条、第六十六条的规定行使职权。董事每届任期不得超过三年。董事会成员中应当有公司职工代表。

董事会成员由国有资产监督管理机构委派；但是，董事会成员中的职工代表由公司职工代表大会选举产生。

董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长、副董事长由国有资产监督管理机构从董事会成员中指定。

4. Abschnitt: Staatseigene Alleinkapitalgesellschaften

§ 64 [Anwendbare Vorschriften; Definition; = § 65 a.F.] Für die Errichtung und die Organe staatseigener Alleinkapitalgesellschaften gelten die Vorschriften dieses Abschnitts; soweit sich darin keine Vorschriften finden, gelten die Vorschriften des 1. und 2. Abschnitts dieses Kapitels.

Als staatseigene Alleinkapitalgesellschaften bezeichnet dies Gesetz Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in die allein der Staat investiert hat, und bei denen der Staatsrat oder eine territoriale Volksregierung bei der Volksregierung dieser Stufe ein Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen ermächtigt hat, die Amtsobliegenheiten des Investors auszuüben.

§ 65 [Bestimmung der Satzung; = § 66 a.F.] Die Satzung einer staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft wird vom Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen bestimmt, oder der Vorstand bestimmt sie und meldet sie dem Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen zur Genehmigung.

§ 66 [Ausübung der Gesellschafterrechte durch das Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen; „wichtige staatseigene Alleinkapitalgesellschaften“; = § 67 a.F.] Die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft hat keine Gesellschafterversammlung; das Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen übt die Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung aus. Das Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen kann den Vorstand der Gesellschaft ermächtigen, einen Teil der Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung auszuüben und über schwerwiegende Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen, aber die Vereinigung, Aufteilung und Auflösung der Gesellschaft, die Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals und die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen sind vom Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen zu beschließen; dabei müssen die Vereinigung, Aufteilung und Auflösung und Konkursanträge wichtiger staatseigener Alleinkapitalgesellschaften vom Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen geprüft und dann der Volksregierung seiner Stufe zur Genehmigung gemeldet werden.

Was eine wichtige staatseigene Alleinkapitalgesellschaft nach dem vorigen Absatz ist, wird nach Bestimmungen des Staatsrats festgesetzt.

§ 67 [Vorstand; = § 68 a.F.] Die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft hat einen Vorstand, der die Amtsbefugnisse nach den §§ 46 und 66 ausübt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 3 Jahre nicht überschreiten. Der Vorstand muss Vertreter der Beschäftigten einschließen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen delegiert, die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand gehen jedoch aus Wahlen durch die Beschäftigtenvertreterversammlung der Gesellschaft hervor.

Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden und kann stellvertretende Vorstandsvorsitzende haben. Vorstandsvorsitzender und stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden aus den Vorstandsmitgliedern vom Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen bestimmt.

第六十八条 国有独资公司设经理，由董事会聘任或者解聘。经理依照本法第四十九条规定行使职权。

经国有资产监督管理机构同意，董事会成员可以兼任经理。

第六十九条 国有独资公司的董事长、副董事长、董事、高级管理人员，未经国有资产监督管理机构同意，不得在其他有限责任公司、股份有限公司或者其他经济组织兼职。

第七十条 国有独资公司监事会成员不得少于五人，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。

监事会成员由国有资产监督管理机构委派；但是，监事会成员中的职工代表由公司职工代表大会选举产生。监事会主席由国有资产监督管理机构从监事会成员中指定。

监事会行使本法第五十三条第（一）项至第（三）项规定的职权和国务院规定的其他职权。

第三章 有限责任公司的股权转让

第七十一条 有限责任公司的股东之间可以相互转让其全部或者部分股权。

股东向股东以外的人转让股权，应当经其他股东过半数同意。股东应就其股权转让事项书面通知其他股东征求意见，其他股东自接到书面通知之日起满三十日未答复的，视为同意转让。其他股东半数以上不同意转让的，不同意的股东应当购买该转让的股权；不购买的，视为同意转让。

经股东同意转让的股权，在同等条件下，其他股东有优先购买权。两个以上股东主张行使优先购买权的，协商确定各自的购买比例；协商不成的，按照转让时各自的出资比例行使优先购买权。

公司章程对股权转让另有规定的，从其规定。

§ 68 [Geschäftsführer; = § 69 a.F.] Die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt und entlassen wird. Der Geschäftsführer übt die Amtsbefugnisse nach § 49 aus.

Mit dem Einverständnis des Organs zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen kann ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer sein.

§ 69 [Genehmigungspflicht weiterer Ämter für Leitungspersonal; = § 70 a.F.] Vorstandsvorsitzender und stellvertretende Vorstandsvorsitzende, Vorstandsmitglieder und leitende Manager staatseigener Alleinkapitalgesellschaften dürfen ohne das Einverständnis des Organs zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen nicht gleichzeitig ein Amt bei einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder sonstigen Wirtschaftsorganisation wahrnehmen.

§ 70 [Aufsichtsrat; = § 71 a.F.] Der Aufsichtsrat der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft hat mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens ein Drittel Vertreter der Beschäftigten; der konkrete Anteil wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen delegiert, die Vertreter der Beschäftigten darunter jedoch von der Beschäftigtenvertreterversammlung der Gesellschaft gewählt. Das Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen bestimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat übt die Amtsbefugnisse nach § 53 Nr. 1 bis 3 und andere vom Staatsrat bestimmte Amtsbefugnisse aus.

3. Kapitel: Übertragung der Anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 71 [Abdingbare Beschränkung der Übertragbarkeit von Anteilen; = § 72 a.F.] Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können einander alle oder einen Teil ihrer Anteile übertragen.

Wenn ein Gesellschafter einem Nichtgesellschafter einen Anteil übertragen will, muss mehr als die Hälfte der anderen Gesellschafter zustimmen. Der Gesellschafter muss schriftlich seine Absicht, einen Anteil zu übertragen, den anderen Gesellschaftern mitteilen und um ihr Einverständnis bitten; wenn die anderen Gesellschafter darauf innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nicht antworten, gilt das als Einverständnis. Wenn mindestens die Hälfte der anderen Gläubiger nicht ihr Einverständnis zu der Übertragung gibt, müssen die nicht einverständenen Gesellschafter den Anteil, der übertragen werden soll, kaufen; wenn sie ihn nicht kaufen, gilt das als Einverständnis mit der Übertragung.

Auf mit dem Einverständnis der Gesellschafter zu übertragende Anteile haben die anderen Gesellschafter unter gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht. Wenn mehrere Gesellschafter ihre Vorkaufsrechte ausüben wollen, setzen sie in Verhandlungen ihre Anteile fest; scheitern die Verhandlungen, so üben sie ihre Vorkaufsrechte im Verhältnis ihrer Kapitalanteile im Zeitpunkt der Übertragung aus.

Wenn die Gesellschaftssatzung zur Übertragung von Anteilen etwas anderes bestimmt, gilt das.

第七十二条 人民法院依照法律规定的强制执行程序转让股东的股权时，应当通知公司及全体股东，其他股东在同等条件下有优先购买权。其他股东自人民法院通知之日起满二十日不行使优先购买权的，视为放弃优先购买权。

第七十三条 依照本法第七十一条、第七十二条转让股权后，公司应当注销原股东的出资证明书，向新股东签发出资证明书，并相应修改公司章程和股东名册中有关股东及其出资额的记载。对公司章程的该项修改不需再由股东会表决。

第七十四条 有下列情形之一的，对股东会该项决议投反对票的股东可以请求公司按照合理的价格收购其股权：

（一）公司连续五年不向股东分配利润，而公司该五年连续盈利，并且符合本法规定的分配利润条件的；

（二）公司合并、分立、转让主要财产的；

（三）公司章程规定的营业期限届满或者章程规定的其他解散事由出现，股东会会议通过决议修改章程使公司存续的。

自股东会会议决议通过之日起六十日内，股东与公司不能达成股权收购协议的，股东可以自股东会会议决议通过之日起九十日内向人民法院提起诉讼。

第七十五条 自然人股东死亡后，其合法继承人可以继承股东资格；但是，公司章程另有规定的除外。

第四章 股份有限公司的设立和组织机构

第一节 设立

第七十六条 设立股份有限公司，应当具备下列条件：

（一）发起人符合法定人数；

（二）有符合公司章程规定的全体发起人认购的股本总额或者募集的实收股本总额

§ 72 [Zwangsvollstreckung in Anteile; = § 73 a.F.] Wenn das Volksgericht im gesetzlich bestimmten Vollstreckungsverfahren Anteile von Gesellschaftern überträgt, muss es die Gesellschaft und sämtliche anderen Gesellschafter unterrichten; die anderen Gesellschafter haben unter gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht. Wenn die anderen Gesellschafter nicht innerhalb von 20 Tagen ab der Mitteilung des Volksgerichts ihr Vorkaufsrecht ausüben, gilt das als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

§ 73 [Registrierung der Anteilsübertragung; = § 74 a.F.] Wenn Anteile nach §§ 71 oder 72 übertragen werden, muss die Gesellschaft den Nachweis der Einlage des ursprünglichen Gesellschafter löschen, dem neuen Gesellschafter einen Einlagennachweis unterschreiben und ausstellen und die Angaben zu den Gesellschaftern und ihren Einlagen in der Gesellschaftssatzung und auf der Namensliste der Gesellschafter entsprechend korrigieren. Diese Korrektur der Gesellschaftssatzung bedarf keines Gesellschafterbeschlusses mehr.

§ 74 [Pflicht anderer Gesellschafter zum Kauf von Anteilen; = § 75 a.F.] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann ein Gesellschafter, der gegen diese Entscheidung der Gesellschafterversammlung gestimmt hat, verlangen, dass die Gesellschaft zu einem vernünftigen Preis seinen Anteil kauft:

1. Wenn die Gesellschaft fortgesetzt fünf Jahre lang an die Gesellschafter keine Gewinne ausgezahlt hat, aber in diesen fünf Jahren fortgesetzt Gewinne gemacht hat, und die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Auszahlung von Gewinnen gegeben sind;

2. wenn die Gesellschaft vereinigt oder aufgeteilt wird oder hauptsächlich Vermögensteile überträgt;

3. wenn die in der Gesellschaftssatzung für die Geschäfte [der Gesellschaft] bestimmte Zeit abgelaufen ist, oder andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Ursachen für die Auflösung eintreten, und die Gesellschafterversammlung entscheidet, die Satzung zu ändern, und damit die Gesellschaft weiterbestehen lässt.

Wenn innerhalb von 60 Tagen ab der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Gesellschafter und die Gesellschaft keine Vereinbarung über den Kauf seines Anteils erzielen, kann der Gesellschafter innerhalb von 90 Tagen ab der Entscheidung der Gesellschafterversammlung beim Volksgericht Klage erheben.

§ 75 [Vererbbarkeit der Gesellschaftereigenschaft; = § 76 a.F.] Wenn eine natürliche Person, die Gesellschafter ist, stirbt, kann sein legaler Erbe die Gesellschaftereigenschaft erben, soweit die Gesellschaftssatzung nichts anderes bestimmt.

4. Kapitel: Errichtung und Organe der Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Errichtung

§ 76 [Voraussetzungen; entspricht § 77 a.F.; Nr. 2 geändert] Bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. die Zahl der Gründer entspricht dem Recht;

2. sie hat in Übereinstimmung mit der Gesellschaftssatzung den von der Gesamtheit der Gründer übernommene Gesamtkapitalbetrag

(三) 股份发行、筹办事项符合法律规定;

(四) 发起人制订公司章程, 采用募集方式设立的经创立大会通过;

(五) 有公司名称, 建立符合股份有限公司要求的组织机构;

(六) 有公司住所。

第七十七条 股份有限公司的设立, 可以采取发起设立或者募集设立的方式。

发起设立, 是指由发起人认购公司应发行的全部股份而设立公司。

募集设立, 是指由发起人认购公司应发行股份的一部分, 其余股份向社会公开募集或者向特定对象募集而设立公司。

第七十八条 设立股份有限公司, 应当有二人以上二百人以下为发起人, 其中须有半数以上的发起人在中国境内有住所。

第七十九条 股份有限公司发起人承担公司筹办事务。

发起人应当签订发起人协议, 明确各自在公司设立过程中的权利和义务。

第八十条 股份有限公司采取发起设立方式设立的, 注册资本为在公司登记机关登记的全体发起人认购的股本总额。在发起人认购的股份缴足前, 不得向他人募集股份。

股份有限公司采取募集方式设立的, 注册资本为在公司登记机关登记的实收股本总额。

法律、行政法规以及国务院决定对股份有限公司注册资本实缴、注册资本最低限额另有规定的, 从其规定。

oder den tatsächlich erhaltenen Kapitalgesamtbetrag, der eingeworben wurde;¹⁷

3. die Ausgabe von Anteilen und die Gründungsvorbereitungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen;

4. die Gründer haben eine Gesellschaftssatzung bestimmt, und sie ist bei der Errichtung durch Einwerbung von der Gründungsversammlung verabschiedet worden;

5. die Gesellschaft hat eine Bezeichnung, und sie hat den Anforderungen an Aktiengesellschaften entsprechende Organe errichtet;

6. die Gesellschaft hat einen Sitz.

§ 77 [Einheits- und Stufengründung; = § 78 a.F.] Eine Aktiengesellschaft kann in zwei Formen, durch Gründung oder durch Einwerbung, errichtet werden.

Errichtung durch Gründung heißt, dass die Gesellschaft errichtet wird, indem die Gründer sämtliche Anteile übernehmen, welche die Gesellschaft ausgeben muss.

Errichtung durch Einwerbung heißt, dass die Gesellschaft errichtet wird, indem die Gründer von den Anteilen, welche die Gesellschaft ausgeben muss, einen Teil übernehmen, und die übrigen Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich eingeworben werden oder aus einem bestimmten Kreis eingeworben werden.

§ 78 [Anzahl der Gründer; = § 79 a.F.] Um eine Aktiengesellschaft zu errichten, sind mindestens zwei und höchstens 200 Gründer erforderlich, von denen mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz im chinesischen Gebiet¹⁸ hat.

§ 79 [Pflichten der Gründer; = § 80 a.F.] Die Gründer der Aktiengesellschaft übernehmen die Gründungsvorbereitungen der Gesellschaft.

Die Gründer müssen eine Gründervereinbarung unterzeichnen, die klarstellt, welche Rechte und Pflichten der einzelne im Verlauf der Gesellschaftserrichtung hat.

§ 80 [Grundkapital; vgl. § 81 a.F.] Wenn eine Aktiengesellschaft durch Gründung errichtet wird, ist ihr registriertes Kapital der bei der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte von der Gesamtheit der Gründer übernommene Gesamtkapitalbetrag.¹⁹ Bevor der volle Betrag der von den Gründern übernommenen Anteile geleistet worden ist, dürfen keine Anteile von anderen eingeworben werden.

Wenn eine Aktiengesellschaft durch Einwerbung errichtet wird, ist ihr registriertes Kapital der bei der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte tatsächlich erhaltene Gesamtkapitalbetrag.

Wenn Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staatsrats²⁰ etwas anderes zu Mindestbeträgen des tatsächlich geleisteten [oder] registrierten Kapitals der Aktiengesellschaft bestimmen, gelten deren Bestimmungen.²¹

¹⁷ Bislang: „das von den Gründern übernommene und eingeworbene Kapital erreicht den vom Recht bestimmten Mindestkapitalbetrag“.

¹⁸ Chinesisches Gebiet: Das Währungsgebiet des Renminbi, also China ohne Taiwan, Hongkong und Macao.

¹⁹ Der folgende Satz 2 in diesem Absatz ist weggefallen: „Die erste Rate der Einlagen der Gesamtheit der Gesellschaftsgründer muss mindestens 20% des registrierten Kapitals erreichen; der Rest muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Gesellschaft zustande gekommen ist, vollständig geleistet werden; bei Investmentgesellschaften kann er jedoch innerhalb von fünf Jahren vollständig geleistet werden.“

²⁰ „Beschlüsse des Staatsrats“ neu eingefügt.

²¹ Bislang lautete Abs. 3: „Das registrierte Kapital einer Aktiengesellschaft beträgt mindestens RMB 5 Millionen Yuan. Soweit Gesetze oder Verwaltungsnormen einen höheren Mindestbetrag für das registrierte Kapital einer Aktiengesellschaft bestimmen, gelten diese Bestimmungen.“

第八十一条 股份有限公司章程应当载明下列事项:

- (一) 公司名称和住所;
- (二) 公司经营范围;
- (三) 公司设立方式;
- (四) 公司股份总数、每股金额和注册资本;
- (五) 发起人的姓名或者名称、认购的股份数、出资方式 and 出资时间;
- (六) 董事会的组成、职权和议事规则;
- (七) 公司法定代表人;
- (八) 监事会的组成、职权和议事规则;
- (九) 公司利润分配办法;
- (十) 公司的解散事由与清算办法;
- (十一) 公司的通知和公告办法;
- (十二) 股东大会会议认为需要规定的其他事项。

第八十二条 发起人的出资方式, 适用本法第二十七条的规定。

第八十三条 以发起设立方式设立股份有限公司的, 发起人应当书面认足公司章程规定其认购的股份, 并按照公司章程规定缴纳出资。以非货币财产出资的, 应当依法办理其财产权的转移手续。

发起人不依照前款规定缴纳出资的, 应当按照发起人协议承担违约责任。

发起人认足公司章程规定的出资后, 应当选举董事会和监事会, 由董事会向公司登记机关报送公司章程以及法律、行政法规规定的其他文件, 申请设立登记。

第八十四条 以募集设立方式设立股份有限公司的, 发起人

§ 81 [Mindestinhalt der Satzung; = § 82 a.F.] Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss angeben:

1. die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Geschäftsbereich der Gesellschaft;
3. die Form der Errichtung der Gesellschaft;
4. die Gesamtzahl der Gesellschaftsanteile, den Geldbetrag des einzelnen Anteils und das registrierte Kapital;
5. die Namen bzw. Bezeichnungen der Gründer, die Zahl der von ihnen übernommenen Anteile, die Formen, in denen sie ihre Einlagen leisten, und die Termine, zu denen sie ihre Einlagen leisten;
6. die Zusammensetzung des Vorstands, seine Amtsbefugnisse und die Regeln für seine Beratungen;
7. den gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft;
8. die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, seine Amtsbefugnisse und die Regeln für seine Beratungen;
9. wie Gewinne der Gesellschaft verteilt werden;
10. Auflösungsgründe der Gesellschaft, und wie sie abgewickelt wird;
11. wie die Gesellschaft Mitteilungen und Bekanntmachungen vornimmt;
12. andere Punkte, deren Bestimmung die Hauptversammlung für erforderlich hält.

§ 82 [Formen der Einlagen; = § 83 a.F.] Für die Formen der Einlagen der Gründer gilt § 27 entsprechend.

§ 83 [Verfahren bei Einheitsgründung; § 84 Abs. 1 a.F. neugefasst; § 83 Abs. 2 = § 84 Abs. 2 a.F.; § 84 Abs. 3 neugefasst] Wenn eine Aktiengesellschaft durch Gründung errichtet wird, müssen die Gründer schriftlich ihre von der Gesellschaftssatzung festgelegten Anteile voll übernehmen und Einlagen gemäß der Gesellschaftssatzung leisten.²² Werden nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände als Einlage geleistet, müssen die Verfahren zur Übertragung der Vermögensrechte nach dem Recht durchgeführt werden.²³

Wenn Gründer nicht gemäß dem vorigen Absatz ihre Einlage leisten, haften sie nach der Gründervereinbarung für Vertragsverletzung.

Nachdem die Gründer die nach der Gesellschaftssatzung bestimmten Einlagen voll übernommen haben²⁴, müssen sie den Vorstand und den Aufsichtsrat wählen; der Vorstand reicht bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Gesellschaftssatzung²⁵ und die in Gesetzen und Verwaltungsnormen vorgeschriebenen sonstigen Schriftstücke ein und beantragt, die Errichtung zu registrieren.

§ 84 [Verfahren bei Stufengründung; = § 85 a.F.] Wenn eine Aktiengesellschaft durch Einwerbung errichtet wird, müssen die Grün-

²² Bislang lautete der zweite Teil dieses Satzes, der nun weggefallen ist: „bei einmaliger Leistung müssen sie dann sogleich die gesamte Einlage leisten; bei Leistung in Raten müssen sie dann sogleich die erste Rate leisten.“

²³ = § 84 Abs. 1 Satz 2 a.F.

²⁴ Bislang lautet die Einleitung dieses Satzes: „Nachdem die Gründer die erste Rate der Einlagen geleistet haben, [...]“.

²⁵ Bislang außerdem: „den von einem nach dem Recht errichteten Organ zur Überprüfung des Kapitals ausgestellten Kapitalprüfungsnachweis“.

认购的股份不得少于公司股份总数的百分之三十五；但是，法律、行政法规另有规定的，从其规定。

第八十五条 发起人向社会公开募集股份，必须公告招股说明书，并制作认股书。认股书应当载明本法第八十六条所列事项，由认股人填写认购股数、金额、住所，并签名、盖章。认股人按照所认购股数缴纳股款。

第八十六条 招股说明书应当附有发起人制订的公司章程，并载明下列事项：

- (一) 发起人认购的股份数；
- (二) 每股的票面金额和发行价格；
- (三) 无记名股票的发行总数；
- (四) 募集资金的用途；
- (五) 认股人的权利、义务；
- (六) 本次募股的起止期限及逾期未募足时认股人可以撤回所认股份的说明。

第八十七条 发起人向社会公开募集股份，应当由依法设立的证券公司承销，签订承销协议。

第八十八条 发起人向社会公开募集股份，应当同银行签订代收股款协议。

代收股款的银行应当按照协议代收和保存股款，向缴纳股款的认股人出具收款单据，并负有向有关部门出具收款证明的义务。

第八十九条 发行股份的股款缴足后，必须经依法设立的验资机构验资并出具证明。发起人应当自股款缴足之日起三十日内主持召开公司创立大会。创立大会由发起人、认股人组成。

发行的股份超过招股说明书规定的截止期限尚未募足的，或者发行股份的股款缴足后，发起

der mindestens 35 % aller Anteile der Gesellschaft übernehmen, soweit nicht Gesetze oder Verwaltungsnormen etwas anderes bestimmen.

§ 85 [Verkaufsprospekt und Zeichnungsscheine; = § 86 a.F.] Wenn die Gründer Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich einwerben, haben sie einen Einwerbungsprospekt bekanntzumachen und Zeichnungsscheine zu erstellen. Zeichnungsscheine müssen die in § 86 aufgeführten Punkte enthalten, und der Zeichner muss darauf die Zahl der übernommenen Anteile, den Geldbetrag und seinen Sitz eintragen und [den Schein] unterschreiben und siegeln. Der Zeichner leistet den Betrag der von ihm übernommenen Zahl von Anteilen.

§ 86 [Inhalt des Verkaufsprospekts; = § 87 a.F.] Dem Einwerbungsprospekt muss die von den Gründern bestimmte Gesellschafts-satzung beigefügt sein, und [der Prospekt] muss die folgenden Punkte enthalten:

1. die Zahl der von den Gründern übernommenen Anteile;
2. Nennwert und Ausgabepreis der einzelnen Anteile;
3. die Gesamtzahl der ausgegebenen Inhaberaktien;
4. die Verwendung des eingeworbenen Kapitals;
5. Rechte und Pflichten der Zeichner;
6. Ausgabefrist für die diesmal eingeworbenen Anteile und die Erklärung, dass die Zeichner die übernommenen Anteile zurückgeben können, wenn bei Ablauf dieser Frist nicht die volle [Zahl von Anteilen] eingeworben worden ist.

§ 87 [Übernahme des Absatzes durch Investmentbanken; = § 88 a.F.] Wenn die Gründer Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich einwerben, muss deren Absatz von einer nach dem Recht errichteten Wertpapiergesellschaft übernommen und eine Vereinbarung zur Absatzübernahme geschlossen werden.

§ 88 [Bankeinzahlung der Einlagen; = § 89 a.F.] Wenn die Gründer Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich einwerben, muss mit einer Bank eine Vereinbarung über die vertretungsweise Annahme der [eingeworbenen] Anteilsbeträge geschlossen werden.

Die Bank, welche vertretungsweise die Anteilsbeträge annimmt, muss der Vereinbarung gemäß die Anteilsbeträge vertretungsweise annehmen und aufbewahren, sie stellt dem Zeichner eines Anteils, der den Anteilsbetrag zahlt, eine Quittung dafür aus und ist verpflichtet, den betreffenden Stellen Nachweise der angenommenen Beträge auszustellen.

§ 89 [Prüfung des Kapitals; Gründungsversammlung; Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen bei gescheiterter Gründung; = § 90 a.F.] Nachdem die Beträge der ausgegebenen Anteile voll geleistet worden sind, ist von einem nach dem Recht errichteten Organ zur Überprüfung des Kapitals das Kapital zu überprüfen und ein Nachweis [darüber] auszustellen. Von den Gründern geleitet muss innerhalb von 30 Tagen ab der vollen Leistung der Anteilsbeträge die Gründungsversammlung der Gesellschaft abgehalten werden. Die Gründungsversammlung setzt sich aus den Gründern und den Zeichnern von Anteilen zusammen.

人在三十日内未召开创立大会的，认股人可以按照所缴股款并加算银行同期存款利息，要求发起人返还。

第九十条 发起人应当在创立大会召开十五日前将会议日期通知各认股人或者予以公告。创立大会应有代表股份总数过半数的发起人、认股人出席，方可举行。

创立大会行使下列职权：

- (一) 审议发起人关于公司筹办情况的报告；
- (二) 通过公司章程；
- (三) 选举董事会成员；
- (四) 选举监事会成员；
- (五) 对公司的设立费用进行审核；
- (六) 对发起人用于抵作股款的财产的作价进行审核；
- (七) 发生不可抗力或者经营条件发生重大变化直接影响公司设立的，可以作出不设立公司的决议。

创立大会对前款所列事项作出决议，必须经出席会议的认股人所持表决权过半数通过。

第九十一条 发起人、认股人缴纳股款或者交付抵作股款的出资后，除未按期募足股份、发起人未按期召开创立大会或者创立大会决议不设立公司的情形外，不得抽回其股本。

第九十二条 董事会应于创立大会结束后三十日内，向公司登记机关报送下列文件，申请设立登记：

- (一) 公司登记申请书；
- (二) 创立大会的会议记录；
- (三) 公司章程；
- (四) 验资证明；
- (五) 法定代表人、董事、监事的任职文件及其身份证明；

Wenn die auszugebenden Anteile bei Ablauf der im Einwerbungsprospekt bestimmten Frist nicht voll eingeworben worden sind, oder die Gründer nicht innerhalb von 30 Tagen ab der vollen Leistung der Anteilsbeträge die Gründungsversammlung abgehalten haben, können Zeichner von Anteilen von den Gründern die Rückzahlung geleisteter Anteilsbeträge und dazu Zinsen entsprechend Bankeinlagezinsen für die gleiche Zeit verlangen.

§ 90 [Bekanntmachung, Quorum, Befugnisse und Beschlüsse der Gründungsversammlung; = § 91 a.F.] Die Gründer müssen 15 Tage vor der Gründungsversammlung deren Termin jedem Zeichner von Anteilen mitteilen oder ihn bekanntmachen. Die Gründungsversammlung kann durchgeführt werden, wenn Gründer und Zeichner teilnehmen, die mehr als die Hälfte der Anteile vertreten.

Die Gründungsversammlung hat die folgenden Amtsbefugnisse:

1. Sie prüft den Bericht der Gründer über die Vorbereitung der Gesellschaftsgründung;
2. sie verabschiedet die Gesellschaftssatzung;
3. sie wählt die Vorstandsmitglieder;
4. sie wählt die Aufsichtsratsmitglieder;
5. sie prüft die Aufwendungen für die Errichtung der Gesellschaft;
6. sie prüft die Bewertung der Vermögensgegenstände, die von Gründern geleistet worden sind, um Anteilsbeträge zu begleichen;
7. wenn höhere Gewalt oder der Eintritt erheblicher Änderungen der Bedingungen für die Geschäftsführung sich unmittelbar auf die Errichtung der Gesellschaft auswirken, kann die Gründungsversammlung entscheiden, dass die Gesellschaft nicht errichtet wird.

Entscheidungen der Gründungsversammlung zu den im vorigen Absatz aufgeführten Angelegenheiten sind mit über der Hälfte der von an der Versammlung teilnehmenden Zeichnern von Anteilen gehaltenen Stimmen zu treffen.

§ 91 [Kapitalerhaltung; Ausnahmen; = § 92 a.F.] Nachdem Gründer und Zeichner von Anteilen Anteilsbeträge geleistet bzw. um Anteilsbeträge zu begleichen, Einlagen geleistet haben, dürfen sie ihr Kapital nicht mehr zurücknehmen, außer wenn nicht die volle Zahl von Anteilen fristgemäß eingeworben worden ist, oder die Gründer nicht fristgemäß die Gründungsversammlung abgehalten haben, oder die Gründungsversammlung entscheidet, die Gesellschaft nicht zu errichten.

§ 92 [Registrierung; = § 93 a.F.] Der Vorstand muss der Gesellschaftsregisterbehörde innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Gründungsversammlung die folgenden Schriftstücke einreichen und beantragen, die Errichtung zu registrieren:

1. Den Antrag, die Gesellschaft zu registrieren;
2. das Protokoll der Gründungsversammlung;
3. die Gesellschaftssatzung;
4. den Nachweis der Kapitalprüfung;
5. die Schriftstücke über die Bestellung des gesetzlichen Repräsentanten, der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder und ihre Identitätsnachweise;

(六) 发起人的法人资格证明或者自然人身份证明;

(七) 公司住所证明。

以募集方式设立股份有限公司公开发行股票, 还应当向公司登记机关报送国务院证券监督管理机构的核准文件。

第九十三条 股份有限公司成立后, 发起人未按照公司章程的规定缴足出资的, 应当补缴; 其他发起人承担连带责任。

股份有限公司成立后, 发现作为设立公司出资的非货币财产的实际价额显著低于公司章程所定价额的, 应当由交付该出资的发起人补足其差额; 其他发起人承担连带责任。

第九十四条 股份有限公司的发起人应当承担下列责任:

(一) 公司不能成立时, 对设立行为所产生的债务和费用负连带责任;

(二) 公司不能成立时, 对认股人已缴纳的股款, 负返还股款并加算银行同期存款利息的连带责任;

(三) 在公司设立过程中, 由于发起人的过失致使公司利益受到损害的, 应当对公司承担赔偿责任。

第九十五条 有限责任公司变更为股份有限公司时, 折合的实收股本总额不得高于公司净资产额。有限责任公司变更为股份有限公司, 为增加资本公开发行股份时, 应当依法办理。

第九十六条 股份有限公司应当将公司章程、股东名册、公司债券存根、股东大会会议记录、董事会会议记录、监事会会议记录、财务会计报告置备于本公司。

第九十七条 股东有权查阅公司章程、股东名册、公司债券存根、股东大会会议记录、董事会会议决议、监事会会议决议、

6. den Nachweis der juristischen Persönlichkeit bzw. bei natürlichen Personen den Nachweis der Identität der Gründer;

7. den Nachweis des Sitzes der Gesellschaft.

Wenn eine durch Einwerbung errichtete Aktiengesellschaft öffentlich Aktien ausgibt, muss sie ferner der Gesellschaftsregisterbehörde die Schriftstücke zur Prüfung und Billigung [der Aktienaussgabe] einreichen, welche das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vorgenommen hat.

§ 93 [Haftung der Gründer bei Nichtleistung der Einlagen und bei Überbewertung der Sacheinlagen; = § 94 a.F.] Wenn Gründer, nachdem die Aktiengesellschaft zustande gekommen ist, nicht gemäß der Gesellschaftssatzung ihre Einlagen leisten, müssen sie den Fehlbetrag nachzahlen; die anderen Gründer haften dafür mit als Gesamtschuldner.

Stellt sich, nachdem die Aktiengesellschaft zustande gekommen ist, heraus, dass der tatsächliche Wert nicht in Geld bestehender Vermögensgegenstände, die zur Errichtung der Gesellschaft als Einlage geleistet worden sind, deutlich unter dem in der Gesellschaftssatzung bestimmten Wert liegt, so muss der Gründer, der die Einlage geleistet hat, die Differenz nachzahlen; die anderen Gründer haften dafür mit als Gesamtschuldner.

§ 94 [Haftung der Gründer bei gescheiterter Gründung und bei schuldhafter Schädigung von Gesellschaftsinteressen; = § 95 a.F.] Die Gründer der Aktiengesellschaft haften:

1. falls die Gesellschaft nicht zustande kommt, als Gesamtschuldner für die bei den Handlungen zur Errichtung der Gesellschaft entstehenden Verbindlichkeiten und Aufwendungen;

2. falls die Gesellschaft nicht zustande kommt, als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der von Zeichnern von Anteilen bereits geleisteten Anteilsbeträge und dazu für die Zahlung von Bankeinlagezinsen für diese Beträge für die gleiche Zeit;

3. der Gesellschaft auf Schadenersatz für eine Schädigung von Gesellschaftsinteressen, welche im Verlauf der Errichtung der Gesellschaft durch Verschulden von Gründern herbeigeführt wird.

§ 95 [Grundkapital bei Umwandlung einer GmbH in eine Aktiengesellschaft; = § 96 a.F.] Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, darf der umgerechnete tatsächlich erhaltene Kapitalgesamtbetrag nicht über dem Nettovermögen der Gesellschaft liegen. Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, und zur Kapitalerhöhung Anteile öffentlich ausgegeben werden, muss nach dem Recht verfahren werden.

§ 96 [Hinterlegungspflichtige Dokumente; = § 97 a.F.] Die Aktiengesellschaft muss die Gesellschaftssatzung, die Namensliste der Gesellschafter, die Kontrollabschnitte [ausgegebener] Gesellschaftsschuldverschreibungen, die Protokolle der Hauptversammlungen, der Vorstands- und der Aufsichtsratssitzungen und die Finanzbuchführungsberichte bei der Gesellschaft hinterlegen.

§ 97 [Einsichts-, Vorschlags- und Fragerecht der Aktionäre; = § 98 a.F.] Die Gesellschafter haben das Recht, die Satzung, die Namensliste der Gesellschafter, die Kontrollabschnitte [ausgegebener] Gesellschaftsschuldverschreibungen, die Protokolle der Hauptversammlungen, die

财务会计报告，对公司的经营提出建议或者质询。

第二节 股东大会

第九十八条 股份有限公司股东大会由全体股东组成。股东大会是公司的权力机构，依照本法行使职权。

第九十九条 本法第三十七条第一款关于有限责任公司股东会职权的规定，适用于股份有限公司股东大会。

第一百条 股东大会应当每年召开一次年会。有下列情形之一的，应当在两个月内召开临时股东大会：

（一）董事人数不足本法规定人数或者公司章程所定人数的三分之二时；

（二）公司未弥补的亏损达实收股本总额三分之一时；

（三）单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东请求时；

（四）董事会认为必要时；

（五）监事会提议召开时；

（六）公司章程规定的其他情形。

第一百零一条 股东大会会议由董事会召集，董事长主持；董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长主持；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上董事共同推举一名董事主持。

董事会不能履行或者不履行召集股东大会会议职责的，监事会应当及时召集和主持；监事会不召集和主持的，连续九十日以上单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东可以自行召集和主持。

第一百零二条 召开股东大会会议，应当将会议召开的时间、地点和审议的事项于会议召开二十日前通知各股东；临时股东大会应当于会议召开十五日前通知各股东；发行无记名股票的，应当于会议召开三十日前公

告。决定增发或者回购股票的，还应当于会议召开二十日前公告相关事项。股东大会应当由董事长主持，董事长因故不能主持时，由副董事长主持；副董事长因故不能主持时，由半数以上董事共同推举一名董事主持。监事会或者不设监事会的公司的监事有权列席股东大会，并对董事会决议事项提出质询或者建议。股东大会审议关联交易事项时，关联股东应当回避表决，其所持股份的表决权不计入有效表决权总数。

2. Abschnitt: Hauptversammlung

§ 98 [Zusammensetzung und Stellung; = § 99 a.F.] Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft wird von der Gesamtheit der Gesellschafter gebildet. Die Hauptversammlung ist das Machtorgan der Aktiengesellschaft und übt Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 99 [Befugnisse; = § 100 a.F.] Die Vorschriften des § 37 Abs. 1 für die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten für die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft entsprechend.

§ 100 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen; = § 101 a.F.] Die Hauptversammlung muss einmal jährlich abgehalten werden. Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden:

1. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder keine zwei Drittel der gesetzlich oder von der Gesellschaftssatzung bestimmten Zahl erreicht;

2. wenn nicht ausgeglichene Verluste der Gesellschaft ein Drittel des insgesamt tatsächlich erhaltenen Kapitals erreichen;

3. wenn es von Gesellschaftern verlangt wird, die allein oder zusammen mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft innehaben;

4. wenn es der Vorstand für notwendig hält;

5. wenn es der Aufsichtsrat verlangt;

6. unter sonst in der Gesellschaftssatzung vorgesehenen Umständen. (§ 104 a.F.)

§ 101 [Einberufung und Leitung; = § 102 a.F.] Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und von dessen Vorsitzendem geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird sie vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie leitet, von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt.

Wenn der Vorstand seine Amtsobliegenheiten bei der Einberufung der Hauptversammlung nicht ausüben kann oder nicht ausübt, muss der Aufsichtsrat sie rechtzeitig einberufen und leiten; wenn er das nicht tut, können Gesellschafter, die fortgesetzt mindestens 90 Tage allein oder zusammen mindestens ein Zehntel der Stimmen haben, sie selbst einberufen und leiten.

§ 102 [Bekanntmachung; Ergänzung der Tagesordnung; Begrenzung der Beschlüsse auf Tagesordnungspunkte; Hinterlegungspflicht bei Inhaberaktien; = § 103 a.F.] Wenn eine Hauptversammlung abgehalten wird, müssen Termin und Ort und die zu beratenden Punkte spätestens 20 Tage vorher und bei einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens 15 Tage vorher jedem Gesellschafter mitgeteilt werden; wenn Inhaberaktien ausgegeben worden sind, müssen

告会议召开的时间、地点和审议事项。

单独或者合计持有公司百分之三以上股份的股东，可以在股东大会召开十日前提出临时提案并书面提交董事会；董事会应当在收到提案后二日内通知其他股东，并将该临时提案提交股东大会审议。临时提案的内容应当属于股东大会职权范围，并有明确议题和具体决议事项。

股东大会不得对前两款通知中未列明的事项作出决议。

无记名股票持有人出席股东大会会议的，应当于会议召开五日前至股东大会闭会时将股票交存于公司。

第一百零三条 股东出席股东大会会议，所持每一股份有一表决权。但是，公司持有的本公司股份没有表决权。

股东大会作出决议，必须经出席会议的股东所持表决权过半数通过。但是，股东大会作出修改公司章程、增加或者减少注册资本的决议，以及公司合并、分立、解散或者变更公司形式的决议，必须经出席会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第一百零四条 本法和公司章程规定公司转让、受让重大资产或者对外提供担保等事项必须经股东大会作出决议的，董事会应当及时召集股东大会会议，由股东大会就上述事项进行表决。

第一百零五条 股东大会选举董事、监事，可以依照公司章程的规定或者股东大会的决议，实行累积投票制。

本法所称累积投票制，是指股东大会选举董事或者监事时，每一股份拥有与应选董事或者监事人数相同的表决权，股东拥有的表决权可以集中使用。

第一百零六条 股东可以委托代理人出席股东大会会议，代理人应当向公司提交股东授权委托书，并在授权范围内行使表决权。

第一百零七条 股东大会应当对所议事项的决定作成会议记

Termin, Ort und die zu beratenden Punkte spätestens 30 Tage vorher bekanntgemacht werden.

Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 3 % der Anteile der Gesellschaft haben, können spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung eine außerordentliche Vorlage dem Vorstand schriftlich einreichen; der Vorstand muss innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Vorlage die anderen Gesellschafter unterrichten und die Vorlage der Hauptversammlung zur Beratung vorlegen. Der Inhalt der außerordentlichen Vorlage muss zum Bereich der Amtsaufgaben der Hauptversammlung gehören und klare Themen für die Beratung und konkrete Entscheidungsgegenstände enthalten.

Die Hauptversammlung darf keine Entscheidungen zu nicht in Mitteilungen nach den vorigen zwei Absätzen aufgeführten Angelegenheiten treffen.

Inhaber von Inhaberaktien, die an einer Hauptversammlung teilnehmen, müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung die Aktien bei der Gesellschaft hinterlegen.

§ 103 [Stimmrechte; Prinzip der einfachen Mehrheit = § 104 a.F.] Gesellschafter, die an einer Hauptversammlung teilnehmen, haben für jeden Anteil eine Stimme. Eigene Aktien, welche die Gesellschaft hat, haben jedoch keine Stimme.

Die Hauptversammlung hat Entscheidungen mit mehr als der Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter zu treffen. Jedoch hat die Hauptversammlung über Änderungen der Gesellschaftssatzung, eine Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals, die Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft oder die Änderung der Gesellschaftsform mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter zu entscheiden.

§ 104 [Kompetenzzuweisung laut Gesellschaftssatzung; = § 105 a.F.] Wenn dies Gesetz oder die Gesellschaftssatzung vorsieht, dass über Angelegenheiten wie die Übertragung oder Übernahme großer Vermögenswerte oder die Leistung von Sicherheiten nach außen von der Hauptversammlung zu entscheiden ist, muss der Vorstand rechtzeitig die Hauptversammlung einberufen und die Hauptversammlung über diese Angelegenheiten entscheiden.

§ 105 [Kumulieren von Stimmen; = § 106 a.F.] Die Hauptversammlung kann bei der Wahl von Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der Gesellschaftssatzung oder einer Entscheidung der Hauptversammlung die Stimmen kumulieren.

Unter Kumulieren der Stimmen versteht dies Gesetz, dass bei der Wahl von Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat auf jeden Anteil soviel Stimmen entfallen, wie Personen zu wählen sind, und dass der Gesellschafter diese Stimmen [auf einen oder einen Teil der Kandidaten] konzentrieren kann.

§ 106 [Stimmrechtsvertretung; = § 107 a.F.] Der Gesellschafter kann einen Vertreter beauftragen, an der Hauptversammlung teilzunehmen; der Vertreter muss der Gesellschaft die schriftliche Auftragsvollmacht des Gesellschafters übergeben und die Stimmrechte im Rahmen der Vollmacht ausüben.

§ 107 [Protokoll; Aufbewahrungspflicht; = § 108 a.F.] Die Hauptversammlung muss ein Protokoll über die Beschlüsse erstellen, die sie

录, 主持人、出席会议的董事应当在会议记录上签名。会议记录应当与出席股东的签名册及代理出席的委托书一并保存。

第三节 董事会、经理

第一百零八条 股份有限公司设董事会, 其成员为五人至十九人。

董事会成员中可以有公司职工代表。董事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

本法第四十五条关于有限责任公司董事任期的规定, 适用于股份有限公司董事。

本法第四十六条关于有限责任公司董事会职权的规定, 适用于股份有限公司董事会。

第一百零九条 董事会设董事长一人, 可以设副董事长。董事长和副董事长由董事会以全体董事的过半数选举产生。

董事长召集和主持董事会会议, 检查董事会决议的实施情况。副董事长协助董事长工作, 董事长不能履行职务或者不履行职务的, 由副董事长履行职务; 副董事长不能履行职务或者不履行职务的, 由半数以上董事共同推举一名董事履行职务。

第一百一十条 董事会每年度至少召开两次会议, 每次会议应当于会议召开十日前通知全体董事和监事。

代表十分之一以上表决权的股东、三分之一以上董事或者监事会, 可以提议召开董事会临时会议。董事长应当自接到提议后十日内, 召集和主持董事会会议。

董事会召开临时会议, 可以另定召集董事会的通知方式和通知时限。

第一百一十一条 董事会会议应有过半数的董事出席方可举行。董事会作出决议, 必须经全体董事的过半数通过。

zu ihren Beratungsgegenständen fasst; der Leiter der Hauptversammlung und die daran teilnehmenden Vorstandsmitglieder müssen das Protokoll der Versammlung unterschreiben. Das Versammlungsprotokoll muss zusammen mit der Liste der Unterschriften der an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter und den Auftragsvollmachten zur Teilnahme an der Versammlung aufbewahrt werden.

3. Abschnitt: Vorstand, Geschäftsführer

§ 108 [Zusammensetzung; Amtszeit und Befugnisse des Vorstands; = § 109 a.F.] Die Aktiengesellschaft hat einen Vorstand mit fünf bis 19 Mitgliedern.

Zu den Vorstandsmitgliedern können Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft gehören. Die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand werden über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form von den Beschäftigten der Gesellschaft demokratisch gewählt.

Die Vorschrift des § 45 über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft entsprechend.

Die Vorschrift des § 46 über die Amtsbefugnisse des Vorstands der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für den Vorstand der Aktiengesellschaft entsprechend.

§ 109 [Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter; = § 110 a.F.] Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und kann stellvertretende Vorsitzende haben. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzender werden mit über der Hälfte der Stimmen des gesamten Vorstands gewählt.

Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie und überwacht, wie die Entscheidungen des Vorstands ausgeführt werden. Stellvertretende Vorsitzende unterstützen den Vorstandsvorsitzenden bei der Arbeit; Amtspflichten, denen der Vorstandsvorsitzende nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, werden von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeführt; wenn stellvertretende Vorsitzende Amtspflichten nicht nachkommen können oder nicht nachkommen, wird von über der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Amtspflichten ausführt.

§ 110 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen; = § 111 a.F.] Sitzungen des Vorstands werden mindestens zweimal jährlich abgehalten; jede Sitzung muss mindestens zehn Tage vorher allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt werden.

Gesellschafter mit mindestens einem Zehntel der Stimmen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können verlangen, dass eine außerordentliche Vorstandssitzung abgehalten wird. Der Vorstandsvorsitzende muss innerhalb von zehn Tagen, nachdem er dies Verlangen erhalten hat, eine Vorstandssitzung einberufen und leiten.

Für die Abhaltung einer außerordentlichen Vorstandssitzung können Form und Frist der Einberufungsmitteilung gesondert bestimmt werden.

§ 111 [Quorum; Prinzip der einfachen Mehrheit; Stimmrechte = § 112 a.F.] Um eine Vorstandssitzung durchführen zu können, muss über die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Eine Entscheidung

董事会决议的表决，实行一人一票。

第一百一十二条 董事会会议，应由董事本人出席；董事因故不能出席，可以书面委托其他董事代为出席，委托书中应载明授权范围。

董事会应当对会议所议事项的决定作成会议记录，出席会议的董事应当在会议记录上签名。

董事应当对董事会的决议承担责任。董事会的决议违反法律、行政法规或者公司章程、股东大会决议，致使公司遭受严重损失的，参与决议的董事对公司负赔偿责任。但经证明在表决时曾表明异议并记载于会议记录的，该董事可以免除责任。

第一百一十三条 股份有限公司设经理，由董事会决定聘任或者解聘。

本法第四十九条关于有限责任公司经理职权的规定，适用于股份有限公司经理。

第一百一十四条 公司董事会可以决定由董事会成员兼任经理。

第一百一十五条 公司不得直接或者通过子公司向董事、监事、高级管理人员提供借款。

第一百一十六条 公司应当定期向股东披露董事、监事、高级管理人员从公司获得报酬的情况。

第四节 监事会

第一百一十七条 股份有限公司设监事会，其成员不得少于三人。

监事会应当包括股东代表和适当比例的公司职工代表，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。监事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

dingung des Vorstands ist mit den Stimmen von über der Hälfte seiner sämtlichen Mitglieder zu treffen.

Bei Entscheidungen des Vorstands hat jeder eine Stimme.

§ 112 [Stimmrechtsvertretung; Protokoll; Haftung für Beschlüsse; = § 113 a.F.] An den Vorstandssitzungen müssen die Vorstandsmitglieder in Person teilnehmen; wer das aus Gründen nicht kann, kann schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, ihn bei der Sitzung zu vertreten; im Auftrag muss der Umfang der Vollmacht angegeben werden.

Der Vorstand muss über das, was die Sitzung zu den beratenen Angelegenheiten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Entscheidungen des Vorstands verantwortlich. Wenn Vorstandsentscheidungen gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung oder gegen Entscheidungen der Hauptversammlung verstoßen, und die Gesellschaft infolgedessen schwere Verluste erleidet, haften die an der Entscheidung beteiligten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auf Ersatz. Vorstandsmitglieder können sich der Haftung jedoch entziehen, wenn sie beweisen, dass sie, als die Entscheidung fiel, abweichend gestimmt haben, und dies im Sitzungsprotokoll verzeichnet ist.

§ 113 [Bestellung, Entlassung und Befugnisse des Geschäftsführers; = § 114 a.F.] Die Aktiengesellschaft hat einen Geschäftsführer, über dessen Bestellung und Entlassung der Vorstand beschließt.

Die Vorschrift des § 49 über die Amtsbefugnisse des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für den Geschäftsführer der Aktiengesellschaft entsprechend.

§ 114 [Vorstandsmitglied als Geschäftsführer; = § 115 a.F.] Der Vorstand der Gesellschaft kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer ist.

§ 115 [Kreditgewährung an Leitungspersonal; = § 116 a.F.] Die Gesellschaft darf weder direkt noch über eine Tochtergesellschaft Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder leitenden Managern Darlehen gewähren.

§ 116 [Offenlegung des Gehalts von Leitungspersonal; = § 117 a.F.] Die Gesellschaft muss den Gesellschaftern regelmäßig offenlegen, welche Entgelte Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und leitende Manager von der Gesellschaft erhalten.

4. Abschnitt: Aufsichtsrat

§ 117 [Zusammensetzung; Vorsitzender und Stellvertreter; Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und Management zum Aufsichtsrat; Amtszeit; = § 118 a.F.] Die Aktiengesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat besteht aus Vertretern der Gesellschafter und einem angemessenem Anteil von Vertretern der Beschäftigten der Gesellschaft; der Anteil der Vertreter der Beschäftigten beträgt mindestens ein Drittel und wird konkret von der Gesellschaftssatzung bestimmt. Die Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat werden über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form von den Beschäftigten der Gesellschaft demokratisch gewählt.

监事会设主席一人，可以设副主席。监事会主席和副主席由全体监事过半数选举产生。监事会主席召集和主持监事会会议；监事会主席不能履行职务或者不履行职务的，由监事会副主席召集和主持监事会会议；监事会副主席不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上监事共同推举一名监事召集和主持监事会会议。

董事、高级管理人员不得兼任监事。

本法第五十二条关于有限责任公司监事任期的规定，适用于股份有限公司监事。

第一百一十八条 本法第五十三条、第五十四条关于有限责任公司监事会职权的规定，适用于股份有限公司监事会。

监事会行使职权所必需的费用，由公司承担。

第一百十九条 监事会每六个月至少召开一次会议。监事可以提议召开临时监事会会议。

监事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

监事会决议应当经半数以上监事通过。

监事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的监事应当在会议记录上签名。

第五节 上市公司组织机构的特别规定

第一百二十条 本法所称上市公司，是指其股票在证券交易所上市交易的股份有限公司。

第一百二十一条 上市公司在一年内购买、出售重大资产或者担保金额超过公司资产总额百分之三十的，应当由股东大会作出决议，并经出席会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第一百二十二条 上市公司设独立董事，具体办法由国务院规定。

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und kann stellvertretende Vorsitzende haben. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzender werden mit über der Hälfte der Stimmen des gesamten Aufsichtsrats gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; wenn er seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, beruft ein stellvertretender Vorsitzender die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie; wenn der stellvertretende Vorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird von über der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam ein Aufsichtsratsmitglied bestimmt, das die Sitzungen einberuft und leitet.

Mitglieder des Vorstands und leitende Manager dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Die Vorschrift des § 52 zur Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft entsprechend.

§ 118 [Befugnisse des Aufsichtsrats; Aufwendungsersatz; = § 119 a.F.] Die Vorschriften der §§ 53 und 54 über die Amtsbefugnisse des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft entsprechend.

Die zur Ausführung der Amtsbefugnisse des Aufsichtsrats notwendigen Aufwendungen trägt die Gesellschaft.

§ 119 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen; Beschlussverfahren; Prinzip der einfachen Mehrheit; Protokoll; = § 120 a.F.] Der Aufsichtsrat tritt alle sechs Monate mindestens einmal zusammen. Mitglieder des Aufsichtsrats können verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats abgehalten wird.

Die Form der Beratungen des Aufsichtsrats und das Verfahren, in dem er Entscheidungen trifft, werden, soweit dies Gesetz nichts dazu bestimmt, von der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Entscheidungen des Aufsichtsrates müssen mit über der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder getroffen werden.

Der Aufsichtsrat muss über das, was er zu den beratenen Angelegenheiten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

5. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Organe börsennotierter Gesellschaften

§ 120 [Definition; = § 121 a.F.] Als börsennotierte Gesellschaften bezeichnet dies Gesetz Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

§ 121 [Besondere Befugnisse der Hauptversammlung; = § 122 a.F.] Wenn innerhalb eines Jahres der Betrag großer Vermögenswerte, die eine börsennotierte Gesellschaft kauft oder verkauft, und der Sicherheiten, die sie vergibt, 30 % ihres gesamten Vermögens übersteigt, muss ihre Hauptversammlung darüber mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der an der Hauptversammlung teilnehmenden Gesellschafter eine Entscheidung treffen.

§ 122 [Unabhängige Vorstandsmitglieder; = § 123 a.F.] Börsennotierte Gesellschaften haben unabhängige Vorstandsmitglieder; konkrete Bestimmungen dazu trifft der Staatsrat.

第一百二十三条 上市公司设董事会秘书，负责公司股东大会和董事会会议的筹备、文件保管以及公司股东资料的管理，办理信息披露事务等事宜。

第一百二十四条 上市公司董事与董事会会议决议事项所涉及的企业有关联关系的，不得对该项决议行使表决权，也不得代理其他董事行使表决权。该董事会会议由过半数的无关联关系董事出席即可举行，董事会会议所作决议须经无关联关系董事过半数通过。出席董事会的无关联关系董事人数不足三人的，应将该事项提交上市公司股东大会审议。

第五章 股份有限公司的股份发行和转让

第一节 股份发行

第一百二十五条 股份有限公司的资本划分为股份，每一股的金额相等。

公司的股份采取股票的形式。股票是公司签发的证明股东所持股份的凭证。

第一百二十六条 股份的发行为，实行公平、公正的原则，同种类的每一股份应当具有同等权利。

同次发行的同种类股票，每股的发行条件和价格应当相同；任何单位或者个人所认购的股份，每股应当支付相同价额。

第一百二十七条 股票发行价格可以按票面金额，也可以超过票面金额，但不得低于票面金额。

第一百二十八条 股票采用纸面形式或者国务院证券监督管理机构规定的其他形式。

股票应当载明下列主要事项：

- (一) 公司名称；
- (二) 公司成立日期；
- (三) 股票种类、票面金额及代表的股份数；

§ 123 [Vorstandssekretär; = § 124 a.F.] Die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft hat einen Vorstandssekretär, dem die Vorbereitung der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen der Gesellschaft, die Aufbewahrung [ihrer] Schriftstücke und die Verwaltung der Unterlagen zu den Gesellschaftern der Gesellschaft obliegt, und der Angelegenheiten wie die Offenlegung von Daten erledigt.

§ 124 [Stimmrechtsausschluss bei Vorstandsbeschlüssen; Pflicht zur Vorlage bei der Hauptversammlung; § 125 a.F.] Wenn ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft Verbindungen zu einem Unternehmen hat, das von dem Gegenstand einer von einer Vorstandssitzung beratenen Entscheidung betroffen wird, darf er über diesen Gegenstand nicht mit abstimmen und darf darüber auch nicht in Vertretung anderer Vorstandsmitglieder mit abstimmen. Die Vorstandssitzung kann mit über der Hälfte der Vorstandsmitglieder ohne Verbindungen [zu dem betroffenen Unternehmen] durchgeführt werden, und die von dieser Sitzung getroffene Entscheidung muss von über der Hälfte dieser Vorstandsmitglieder gefällt werden. Wenn keine drei Vorstandsmitglieder ohne Verbindungen [zu dem betroffenen Unternehmen] an der Sitzung teilnehmen, muss die Sache der Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft zur Prüfung und Beratung vorgelegt werden.

5. Kapitel: Ausgabe und Übertragung der Anteile der Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Ausgabe der Anteile

§ 125 [Zerlegung des Grundkapitals in Anteile; Aktien; = § 126 a.F.] Das Kapital der Aktiengesellschaft wird in Anteile gleicher Höhe unterteilt.

Die Anteile der Aktiengesellschaft haben die Form von Aktien. Aktien sind von der Gesellschaft unterzeichnete und ausgegebene Nachweise der Anteile, welche die Gesellschafter halten.

§ 126 [Grundsätze der Aktienemission; = § 127 a.F.] Anteile werden fair und gerecht ausgegeben; jeder Anteil gleicher Art muss die gleichen Rechte haben.

Bei auf einmal ausgegebenen Aktien gleicher Art muss jede Aktie zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Preis ausgegeben werden; für jeden Anteil, gleich von welcher Einheit oder welchem einzelnen er übernommen wird, muss der gleiche Preis bezahlt werden.

§ 127 [Ausgabepreis; Verbot der Unter-Pari-Emission = § 128 a.F.] Der Preis bei der Ausgabe einer Aktie kann ihrem Nennwert entsprechen oder ihn übersteigen, darf aber nicht unter dem Nennwert liegen.

§ 128 [Form der Aktien; Angaben; Gründeraktien = § 129 a.F.] Aktien können auf Papier oder in einer anderen vom Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmten Form ausgegeben werden.

Aktien müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung der Gesellschaft,
2. das Datum, an dem die Gesellschaft zustande gekommen ist,
3. die Art der Aktie, ihren Nennwert und die Zahl von Anteilen, die sie vertritt,

(四) 股票的编号。

股票由法定代表人签名，公司盖章。

发起人的股票，应当标明发起人股票字样。

第一百二十九条 公司发行的股票，可以为记名股票，也可以为无记名股票。

公司向发起人、法人发行的股票，应当为记名股票，并应当记载该发起人、法人的名称或者姓名，不得另立户名或者以代表人姓名记名。

第一百三十条 公司发行记名股票的，应当置备股东名册，记载下列事项：

- (一) 股东的姓名或者名称及住所；
- (二) 各股东所持股份数；
- (三) 各股东所持股票的编号；
- (四) 各股东取得股份的日期。

发行无记名股票的，公司应当记载其股票数量、编号及发行日期。

第一百三十一条 国务院可以对公司发行本法规定以外的其他种类的股份，另行作出规定。

第一百三十二条 股份有限公司成立后，即向股东正式交付股票。公司成立前不得向股东交付股票。

第一百三十三条 公司发行新股，股东大会应当对下列事项作出决议：

- (一) 新股种类及数额；
- (二) 新股发行价格；
- (三) 新股发行的起止日期；
- (四) 向原有股东发行新股的种类及数额。

第一百三十四条 公司经国务院证券监督管理机构核准公开发行新股时，必须公告新股招股说明书和财务会计报告，并制作认股书。

本法第八十七条、第八十八条的规定适用于公司公开发行新股。

4. die laufende Nummer der Aktie.

Die Aktie wird vom gesetzlichen Repräsentanten unterschrieben und von der Gesellschaft gesiegelt.

Die Aktien der Gründer müssen angeben, dass es sich um Gründeraktien handelt.

§ 129 [Namens- und Inhaberaktien; = § 130 a.F.] Die Gesellschaft kann Aktien als Namens- wie als Inhaberaktien ausgeben.

Wenn die Gesellschaft Aktien an Gründer oder juristische Personen ausgibt, müssen es Namensaktien sein, welche die Bezeichnung bzw. den Namen des Gründers bzw. der juristischen Person verzeichnen; sie dürfen nicht [stattdessen] keinen anderen Konteninhabernamen oder den Namen eines Vertreters angeben.

§ 130 [Aktionärsliste bei Namensaktien; Verzeichnis der Inhaberaktien; = § 131 a.F.] Wenn die Gesellschaft Namensaktien ausgibt, muss sie eine Namensliste der Gesellschafter führen, die verzeichnet:

1. Namen bzw. Bezeichnung und Wohnsitz bzw. Sitz der Gesellschafter;
2. die Zahl der Anteile, die der einzelne Gesellschafter hält;
3. die laufenden Nummern der Aktien der einzelnen Gesellschafter;
4. die Daten, an denen die einzelnen Gesellschafter ihre Aktien erlangt haben.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben werden, muss die Gesellschaft die Zahl der ausgegebenen Aktien, ihre laufenden Nummern und das Ausgabedatum verzeichnen.

§ 131 [Andere Formen von Aktien; = § 132 a.F.] Der Staatsrat kann besondere Bestimmungen für von den Gesellschaften ausgegebene nicht in diesem Gesetz geregelte Arten von Anteilen treffen.

§ 132 [Übergabe der Aktien; = § 133 a.F.] Wenn eine Aktiengesellschaft zustande gekommen ist, übergibt sie die Aktien in aller Form den Gesellschaftern. Bevor die Gesellschaft zustande gekommen ist, darf sie den Gesellschaftern keine Aktien übergeben.

§ 133 [Emission neuer Aktien; = § 134 a.F.] Wenn eine Gesellschaft neue Anteile ausgibt, muss die Hauptversammlung über die folgenden Angelegenheiten entscheiden:

1. Art und Zahl der neuen Anteile,
2. Ausgabepreis der neuen Anteile,
3. von wann bis wann die neuen Anteile ausgegeben werden,
4. Art und Betrag der neuen Anteile, welche an die bisherigen Gesellschafter ausgegeben werden.

§ 134 [Prospekt bei der Emission neuer Aktien; = § 135 a.F.] Wenn das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die öffentliche Ausgabe neuer Anteile geprüft und gebilligt hat, sind der Einwerbungsprospekt und die Finanzbuchführungsberichte bekanntzumachen und Zeichnungsscheine zu erstellen.

§§ 87 und 88 gelten für die öffentliche Ausgabe neuer Anteile entsprechend.

第一百三十五条 公司发行新股，可以根据公司经营情况和财务状况，确定其作价方案。

第一百三十六条 公司发行新股募足股款后，必须向公司登记机关办理变更登记，并公告。

第二节 股份转让

第一百三十七条 股东持有的股份可以依法转让。

第一百三十八条 股东转让其股份，应当在依法设立的证券交易场所进行或者按照国务院规定的其他方式进行。

第一百三十九条 记名股票，由股东以背书方式或者法律、行政法规规定的其他方式转让；转让后由公司受让人的姓名或者名称及住所记载于股东名册。

股东大会召开前二十日内或者公司决定分配股利的基准日前五日内，不得进行前款规定的股东名册的变更登记。但是，法律对上市公司股东名册变更登记另有规定的，从其规定。

第一百四十条 无记名股票的转让，由股东将该股票交付给受让人后即发生转让的效力。

第一百四十一条 发起人持有的本公司股份，自公司成立之日起一年内不得转让。公司公开发行股份前已发行的股份，自公司股票在证券交易所上市交易之日起一年内不得转让。

公司董事、监事、高级管理人员应当向公司申报所持有的本公司的股份及其变动情况，在任职期间每年转让的股份不得超过其所持有本公司股份总数的百分之二十五；所持本公司股份自公司股票上市交易之日起一年内不得转让。上述人员离职后半年内，不得转让其所持有的本公司股份。公司章程可以对董事、监事、高级管理人员转让其所持有的本公司股份作出其他限制性规定。

§ 135 [Emissionspreis neuer Aktien; = § 136 a.F.] Bei der Ausgabe neuer Anteile kann die Gesellschaft deren Preis nach den Geschäfts- und Finanzverhältnissen der Gesellschaft ansetzen.

§ 136 [Registerpflicht nach Emission neuer Aktien; = § 137 a.F.] Wenn die Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sind, nachdem der gesamte Betrag der Ausgabe eingeworben worden ist, die Änderungen bei der Gesellschaftsregisterbehörde zu registrieren und bekanntzumachen.

2. Abschnitt: Übertragung von Anteilen

§ 137 [Übertragbarkeit; = § 138 a.F.] Die Anteile, welche die Gesellschafter halten, können nach dem Recht übertragen werden.

§ 138 [Orte des Aktienhandels; = § 139 a.F.] Wenn Gesellschafter ihre Anteile übertragen, muss das an einem nach dem Recht errichteten Wertpapierhandelsplatz²⁶ oder in einer anderen vom Staatsrat bestimmten Form durchgeführt werden.

§ 139 [Übertragung von Namensaktien; = § 140 a.F.] Namensaktien werden vom Gesellschafter durch Indossament oder in einer anderen durch Gesetz oder Verwaltungsnorm bestimmten Form übertragen; nach der Übertragung trägt die Gesellschaft den Namen bzw. die Bezeichnung und den Wohnort bzw. Sitz des Übertragungsempfängers in der Namensliste der Gesellschafter ein.

Innerhalb von 20 Tagen vor einer Hauptversammlung und von fünf Tagen vor dem von der Gesellschaft beschlossenen Stichtag für die Verteilung von Gewinnen aus Anteilen darf eine Änderung in der Gesellschafterliste nicht nach dem vorigen Absatz registriert werden. Das gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz für Änderungen der Namensliste der Gesellschafter bei börsengängigen Gesellschaften etwas anderes vorschreibt.

§ 140 [Übertragung von Inhaberaktien; = § 141 a.F.] Die Übertragung einer Inhaberaktie wird wirksam, wenn der Gesellschafter die Aktie dem Übertragungsempfänger übergibt.

§ 141 [Haltefristen; Meldepflichten; § 142 a.F.] Anteile der Gesellschaft, die einer ihrer Gründer hält, dürfen innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Gesellschaft zustande kommt, nicht übertragen werden. Anteile, welche die Gesellschaft vor der öffentlichen Ausgabe von Anteilen ausgegeben hat, dürfen innerhalb eines Jahres von dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse in den Handel gebracht worden sind, nicht übertragen werden.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und ihre leitenden Manager müssen der Gesellschaft die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, und deren Veränderungen melden; während ihrer Amtszeit dürfen sie jährlich nicht mehr als 25 % ihrer Anteile an der Gesellschaft übertragen; innerhalb eines Jahres von dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft in den Börsenhandel gebracht worden sind, dürfen sie die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, nicht übertragen. Nachdem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind, dürfen die genannten Personen innerhalb eines halben Jahres die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, nicht übertragen. Die Gesellschaftssatzung kann andere Bestimmungen treffen, um die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft zu beschränken, welche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und ihre leitenden Manager halten.

²⁶ Chin. „证券交易场所“. Für Wertpapierbörsen wird der Begriff „证券交易所“ verwendet (siehe etwa die §§ 120, 141).

第一百四十二条 公司不得收购本公司股份。但是，有下列情形之一的除外：

- (一) 减少公司注册资本；
- (二) 与持有本公司股份的其他公司合并；
- (三) 将股份奖励给本公司职工；
- (四) 股东因对股东大会作出的公司合并、分立决议持异议，要求公司收购其股份的。

公司因前款第(一)项至第(三)项的原因收购本公司股份的，应当经股东大会决议。公司依照前款规定收购本公司股份后，属于第(一)项情形的，应当自收购之日起十日内注销；属于第(二)项、第(四)项情形的，应当在六个月内转让或者注销。

公司依照第一款第(三)项规定收购的本公司股份，不得超过本公司已发行股份总额的百分之五；用于收购的资金应当从公司的税后利润中支出；所收购的股份应当在一年内转让给职工。

公司不得接受本公司的股票作为质押权的标的。

第一百四十三条 记名股票被盗、遗失或者灭失，股东可以依照《中华人民共和国民事诉讼法》规定的公示催告程序，请求人民法院宣告该股票失效。人民法院宣告该股票失效后，股东可以向公司申请补发股票。

第一百四十四条 上市公司的股票，依照有关法律、行政法规及证券交易所交易规则上市交易。

第一百四十五条 上市公司必须依照法律、行政法规的规定，公开其财务状况、经营情况及重大诉讼，在每会计年度内半年公布一次财务会计报告。

第六章 公司董事、监事、高级管理人员的资格和义务

第一百四十六条 有下列情形之一的，不得担任公司的董事、监事、高级管理人员：

§ 142 [Erwerb eigener Aktien; = § 143 a.F.] Die Gesellschaft darf keine eigenen Anteile kaufen. Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. Bei Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft;
2. bei der Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, welche Anteile der Gesellschaft hält;
3. wenn Beschäftigten der Gesellschaft Anteile als Prämie gegeben werden;
4. wenn Gesellschafter nicht mit einer Entscheidung der Hauptversammlung zur Vereinigung oder Aufteilung der Gesellschaft einverstanden sind und verlangen, dass die Gesellschaft ihre Anteile kauft.

Wenn die Gesellschaft eigene Anteile aus den im vorigen Absatz unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Gründen kauft, muss das die Hauptversammlung entschieden haben. Nachdem die Gesellschaft nach dem vorigen Absatz eigene Anteile gekauft hat, müssen diese im Fall der Nr. 1 innerhalb von zehn Tagen ab dem Kauf gelöscht werden; in den Fällen der Nr. 2 und 4 müssen sie innerhalb von sechs Monaten übertragen oder gelöscht werden.

Die Gesellschaft darf nach Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr als 5 % der insgesamt von der Gesellschaft bereits ausgegebenen eigenen Anteile kaufen; die zum Ankauf verwandten Mittel müssen aus dem Gewinn der Gesellschaft nach Steuern gezahlt werden; die gekauften Anteile müssen innerhalb eines Jahres an Beschäftigte übertragen werden.

Die Gesellschaft darf eigene Aktien nicht als Gegenstand von Pfandrechten annehmen.

§ 143 [Kraftloserklärung; = § 144 a.F.] Werden Namensaktien gestohlen, verloren oder vernichtet, so kann der Gesellschafter im öffentlichen Aufgebotsverfahren nach dem „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“²⁷ verlangen, dass das Volksgericht diese Aktien für ungültig erklärt. Nachdem das Volksgericht die Aktien für ungültig erklärt hat, kann der Gesellschafter von der Gesellschaft verlangen, dass an ihrer Statt neue Aktien ausgestellt werden.

§ 144 [Börsenzulassung der Aktien; = § 145 a.F.] Aktien börsengängiger Gesellschaften kommen nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen und den Handelsregeln der Wertpapierbörsen in den Börsenhandel.

§ 145 [Periodische und Ad-hoc-Publizitätspflichten; = § 146 a.F.] Börsengängige Gesellschaften haben gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen ihre Finanz- und Geschäftsverhältnisse und [die von ihnen geführten] großen Prozesse offenzulegen und in jedem Buchführungsjahr halbjährlich ihre Finanz- und Buchführungsberichte bekanntzumachen.

6. Kapitel: Qualifikation und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitender Manager der Gesellschaften

§ 146 [Persönliche Voraussetzungen; = § 147 a.F.] Die folgenden Personen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager einer Gesellschaft sein:

²⁷ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 307 ff.

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力;

(二) 因贪污、贿赂、侵占财产、挪用财产或者破坏社会主义市场经济秩序, 被判处刑罚, 执行期满未逾五年, 或者因犯罪被剥夺政治权利, 执行期满未逾五年;

(三) 担任破产清算的公司、企业的董事或者厂长、经理, 对该公司、企业的破产负有个人责任的, 自该公司、企业破产清算完结之日起未逾三年;

(四) 担任因违法被吊销营业执照、责令关闭的公司、企业的法定代表人, 并负有个人责任的, 自该公司、企业被吊销营业执照之日起未逾三年;

(五) 个人所负数额较大的债务到期未清偿。

公司违反前款规定选举、委派董事、监事或者聘任高级管理人员的, 该选举、委派或者聘任无效。

董事、监事、高级管理人员在任职期间出现本条第一款所列情形的, 公司应当解除其职务。

第一百四十七条 董事、监事、高级管理人员应当遵守法律、行政法规和公司章程, 对公司负有忠实义务和勤勉义务。

董事、监事、高级管理人员不得利用职权收受贿赂或者其他非法收入, 不得侵占公司的财产。

第一百四十八条 董事、高级管理人员不得有下列行为:

(一) 挪用公司资金;

(二) 将公司资金以其个人名义或者以其他个人名义开立账户存储;

(三) 违反公司章程的规定, 未经股东会、股东大会或者董事会同意, 将公司资金借贷给他人或者以公司财产为他人提供担保;

1. Wer nicht oder nur beschränkt zivilgeschäftsfähig ist;

2. wer wegen Amtsunterschlagung, Bestechung im Amt, Unterschlagung, Zweckentfremdung von Vermögen oder der Störung der Wirtschaftsordnung der sozialistischen Marktwirtschaft²⁸ zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist, innerhalb von fünf Jahren nach deren Vollstreckung, und der, dem wegen einer Straftat die politischen Rechte entzogen worden sind, innerhalb von fünf Jahren nach dem Vollzug dieser Strafe;

3. wenn eine Gesellschaft oder ein Unternehmen wegen Konkurs abgewickelt worden ist, wer Vorstandsmitglied oder Fabrikleiter oder Geschäftsführer dieser Gesellschaft bzw. dieses Unternehmens und für den Konkurs persönlich verantwortlich war, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Abwicklung;

4. gesetzliche Repräsentanten von Gesellschaften und Unternehmen, wenn diesen wegen Rechtsverletzungen den Gewerbeschein entzogen und sie angewiesen worden sind, zu schließen, soweit diese Repräsentanten dafür persönlich verantwortlich sind, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Gewerbeschein der Gesellschaft bzw. dem Unternehmen entzogen wurde;

5. Einzelpersonen, die relativ hohe nicht bezahlte fällige Schulden haben.

Wenn eine Gesellschaft entgegen dem vorigen Absatz Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates wählt oder abordnet oder leitende Manager einstellt, ist die Wahl, Abordnung bzw. Einstellung unwirksam.

Wenn bei Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder bei leitenden Managern während ihrer Amtszeit einer der Umstände nach Abs. 1 eintritt, muss die Gesellschaft sie ihres Amtes entheben.

§ 147 [Treue- und Sorgfaltspflichten; = § 148 a.F.] Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager müssen sich an die Gesetze und Verwaltungsnormen und die Gesellschaftssatzung halten und sind der Gesellschaft zu Treue und Fleiß verpflichtet.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager dürfen ihre Amtsbefugnisse nicht nutzen, um Bestechungen oder sonstige illegale Einkünfte zu bekommen, sie dürfen kein Gesellschaftsvermögen unterschlagen.

§ 148 [Konkrete Treuepflichten; Einziehung von Gewinnen an die Gesellschaft = § 149 a.F.] Mitglieder des Vorstands und leitende Manager dürfen nicht:

1. Mittel der Gesellschaft zweckfremd nutzen²⁹;

2. Mittel der Gesellschaft auf im eigenen Namen oder namens einer anderen Einzelperson eröffnete Konten einzahlen;

3. entgegen der Gesellschaftssatzung, ohne das Einverständnis der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder des Vorstands, Mittel der Gesellschaft als Darlehen an andere vergeben oder mit Vermögen der Gesellschaft für andere Sicherheit leisten;

²⁸ Siehe die betreffenden Paragraphen im Strafgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑法] vom 14.3.1997 in der Fassung vom 25.2.2011, deutsch in der Fassung vom 14.3.1997 in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998, S. 99 ff.: Amtsunterschlagung: § 382 Strafgesetz; Bestechung: §§ 385 ff. Strafgesetz; Unterschlagung: § 270 Strafgesetz; Zweckentfremdung von Vermögen: §§ 272 f., 384 Strafgesetz; diese Vorschriften richten sich gegen die zeitweise Verwendung von Geldmitteln eines Arbeitgebers durch darüber verfügende Angestellte bzw. Beamte zu deren oder eines Dritten Nutzen, z.B. für einen Geschäftsbetrieb oder zur Vergabe eines Darlehens an einen Dritten. Störung der Wirtschaftsordnung der sozialistischen Marktwirtschaft: §§ 140 bis 231 Strafgesetz.

²⁹ §§ 272f., 384 chin. StGB.

(四) 违反公司章程的规定或者未经股东会、股东大会同意，与本公司订立合同或者进行交易；

(五) 未经股东会或者股东大会同意，利用职务便利为自己或者他人谋取属于公司的商业机会，自营或者为他人经营与所任职公司同类的业务；

(六) 接受他人与公司交易的佣金归为己有；

(七) 擅自披露公司秘密；

(八) 违反对公司忠实义务的其他行为。

董事、高级管理人员违反前款规定所得的收入应当归公司所有。

第一百四十九条 董事、监事、高级管理人员执行公司职务时违反法律、行政法规或者公司章程的规定，给公司造成损失的，应当承担赔偿责任。

第一百五十条 股东会或者股东大会要求董事、监事、高级管理人员列席会议的，董事、监事、高级管理人员应当列席并接受股东的质询。

董事、高级管理人员应当如实向监事会或者不设监事会的有限责任公司的监事提供有关情况和资料，不得妨碍监事会或者监事行使职权。

第一百五十一条 董事、高级管理人员有本法第一百四十九条规定的情形的，有限责任公司的股东、股份有限公司连续一百八十日以上单独或者合计持有公司百分之一以上股份的股东，可以书面请求监事会或者不设监事会的有限责任公司的监事向人民法院提起诉讼；监事有本法第一百四十九条规定的情形的，前述股东可以书面请求董事会或者不设董事会的有限责任公司的执行董事向人民法院提起诉讼。

监事会、不设监事会的有限责任公司的监事，或者董事会、执行董事收到前款规定的股东书面请求后拒绝提起诉讼，或者自收到请求之日起三十日内未提起

4. entgegen der Gesellschaftssatzung oder ohne das Einverständnis der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung mit der eigenen Gesellschaft Verträge schließen oder Geschäfte betreiben;

5. ohne das Einverständnis der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung ihr Amt nutzen, um für sich oder andere der Gesellschaft zustehende Geschäftschancen zu nutzen, um selbst oder für andere gewerbliche Tätigkeit gleicher Art wie die der Gesellschaft, bei der sie ein Amt haben, zu betreiben;

6. für sich selbst Provisionen für Geschäfte anderer mit der Gesellschaft einstreichen;

7. eigenmächtig Geheimnisse der Gesellschaft bekanntwerden lassen;

8. andere Handlungen begehen, welche ihre Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft verletzen.

Einkommen von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Managern aus einer Verletzung des vorigen Absatzes muss an die Gesellschaft fallen.

§ 149 [Schadenersatzhaftung bei Pflichtverletzung; = § 150 a.F.] Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager, welche bei der Ausführung ihrer Amtspflichten Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen und damit der Gesellschaft Schaden verursachen, haften auf Ersatz.

§ 150 [Pflicht zur Teilnahme an Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung; Pflicht der Vorstandsmitglieder und leitender Manager gegenüber Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsführern; = § 151 a.F.] Wenn die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung verlangt, dass Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates oder leitende Manager an einer Sitzung teilnehmen, müssen diese Personen an der Sitzung teilnehmen und sich den Fragen der Gesellschafter stellen.

Mitglieder des Vorstands und leitende Manager müssen dem Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat den Aufsichtsführern wahrheitsgemäß über einschlägige Sachverhalte berichten und wahrheitsgemäß einschlägige Unterlagen zur Verfügung stellen, sie dürfen Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsführer nicht bei der Wahrnehmung ihrer Amtsbefugnisse behindern.

§ 151 [Rechtsmittel der Gesellschafter bzw. Aktionäre bei Schädigung der Gesellschaft nach § 149; = § 152 a.F.] Wenn bei Mitgliedern des Vorstands und leitenden Managern der Fall des § 149 vorliegt, können Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, die fortgesetzt mindestens 180 Tage einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile halten, schriftlich vom Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat von den Aufsichtsführern verlangen, dass sie Klage beim Volksgericht erheben; wenn bei Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Aufsichtsführern der Fall des § 149 vorliegt, können die vorgenannten Gesellschafter schriftlich vom Vorstand bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Vorstand vom geschäftsführenden Vorsteher verlangen, daß sie Klage beim Volksgericht erheben.

Wenn der Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat die Aufsichtsführer bzw. der Vorstand bzw. geschäftsführende Vorsteher, nachdem sie das schriftliche Verlangen von Gesellschaftern nach dem vorigen Absatz erhalten haben, es ablehnen, Klage zu erheben, oder innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie das

诉讼, 或者情况紧急、不立即提起诉讼将会使公司利益受到难以弥补的损害的, 前款规定的股东有权为了公司的利益以自己的名义直接向人民法院提起诉讼。

他人侵犯公司合法权益, 给公司造成损失的, 本条第一款规定的股东可以依照前两款的规定向人民法院提起诉讼。

第一百五十二条 董事、高级管理人员违反法律、行政法规或者公司章程的规定, 损害股东利益的, 股东可以向人民法院提起诉讼。

第七章 公司债券

第一百五十三条 本法所称公司债券, 是指公司依照法定程序发行、约定在一定期限还本付息的有价证券。

公司发行公司债券应当符合《中华人民共和国证券法》规定的发行条件。

第一百五十四条 发行公司债券的申请经国务院授权的部门核准后, 应当公告公司债券募集办法。

公司债券募集办法中应当载明下列主要事项:

- (一) 公司名称;
- (二) 债券募集资金的用途;
- (三) 债券总额和债券的票面金额;
- (四) 债券利率的确定方式;
- (五) 还本付息的期限和方式;
- (六) 债券担保情况;
- (七) 债券的发行价格、发行的起止日期;
- (八) 公司净资产额;
- (九) 已发行的尚未到期的公司债券总额;
- (十) 公司债券的承销机构。

Verlangen erhalten haben, nicht Klage erheben, oder wenn in dringenden Fällen, falls nicht sofort Klage erhoben wird, die Interessen der Gesellschaft schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden können, haben die im vorigen Absatz bestimmten Gesellschafter das Recht, im Interesse der Gesellschaft im eigenen Namen direkt beim Volksgericht Klage zu erheben.

Wenn eine andere Person legale Rechtsinteressen der Gesellschaft verletzt und der Gesellschaft Schaden zufügt, können die in Abs. 1 bestimmten Gesellschafter nach den Bestimmungen der vorangehenden Absätze Klage beim Volksgericht erheben.

§ 152 [Rechtsmittel der Gesellschafter bzw. Aktionäre bei Schädigung der Gesellschafter; = § 153 a.F.] Wenn Mitglieder des Vorstands und leitende Manager, die Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen, [und] damit die Interessen der Gesellschafter schädigen, können die Gesellschafter beim Volksgericht Klage erheben.

7. Kapitel: Gesellschaftsschuldverschreibungen

§ 153 [Definition; Emissionsvoraussetzungen; = § 154 a.F.] Als Gesellschaftsschuldverschreibungen bezeichnet dies Gesetz von den Gesellschaften im vom Recht bestimmten Verfahren ausgegebene Wertpapiere, in denen eine bestimmte Frist für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vereinbart wird.

Wenn Gesellschaften Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgeben, muss den im „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“³⁰ bestimmten Ausgabebedingungen entsprochen sein.

§ 154 [Emissionsverfahren; Verkaufsprospekt; = § 155 a.F.] Wenn der Antrag auf Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen von der vom Staatsrat ermächtigten Abteilung geprüft und gebilligt worden ist, muss bekanntgemacht werden, wie die Gesellschaftsschuldverschreibungen eingeworben werden.

Die Einwerbungsbekanntmachung muss angeben:

1. Die Bezeichnung der Gesellschaft,
2. die Verwendung der mit den Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel,
3. Gesamtbetrag und Nennwert der Schuldverschreibungen,
4. wie der Zinssatz der Schuldverschreibungen festgesetzt wird,
5. Frist und Form für die Rückzahlung des Kapitals und die Zinszahlung,
6. Sicherheiten der Schuldverschreibungen,
7. Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und von wann bis wann sie ausgegeben werden,
8. der Betrag des Nettovermögens der Gesellschaft,
9. der Gesamtbetrag bereits ausgegebener noch nicht fälliger Gesellschaftsschuldverschreibungen,
10. das Organ, das den Absatz der Gesellschaftsschuldverschreibungen übernimmt.

³⁰ Vom 29.12.1997, revidiert am 27.10.2005 in der Fassung vom 29.6.2013; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 27.10.2005 in: ZChinR 2006, S. 86 ff.

第一百五十五条 公司以实物券方式发行公司债券的，必须在债券上载明公司名称、债券票面金额、利率、偿还期限等事项，并由法定代表人签名，公司盖章。

第一百五十六条 公司债券，可以为记名债券，也可以为无记名债券。

第一百五十七条 公司发行公司债券应当置备公司债券存根簿。

发行记名公司债券的，应当在公司债券存根簿上载明下列事项：

- (一) 债券持有人的姓名或者名称及住所；
- (二) 债券持有人取得债券的日期及债券的编号；
- (三) 债券总额，债券的票面金额、利率、还本付息的期限和方式；
- (四) 债券的发行日期。

发行无记名公司债券的，应当在公司债券存根簿上载明债券总额、利率、偿还期限和方式、发行日期及债券的编号。

第一百五十八条 记名公司债券的登记结算机构应当建立债券登记、存管、付息、兑付等相关制度。

第一百五十九条 公司债券可以转让，转让价格由转让人与受让人约定。

公司债券在证券交易所上市交易的，按照证券交易所的交易规则转让。

第一百六十条 记名公司债券，由债券持有人以背书方式或者法律、行政法规规定的其他方式转让；转让后由公司将受让人的姓名或者名称及住所记载于公司债券存根簿。

无记名公司债券的转让，由债券持有人将该债券交付给受让人后即发生转让的效力。

第一百六十一条 上市公司经股东大会决议可以发行可转换

§ 155 [Angaben auf körperlichen Schuldverschreibungen; = § 156 a.F.] Gesellschaftsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft als Urkunden auf Papier ausgibt, haben insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, den Nennwert der Schuldverschreibung, den Zinssatz und die Rückzahlungsfrist anzugeben und sind vom gesetzlichen Repräsentanten zu unterzeichnen und von der Gesellschaft zu siegeln.

§ 156 [Namens- und Inhaberschuldverschreibungen; = § 157 a.F.] Gesellschaftsschuldverschreibungen können Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen sein.

§ 157 [Kontrollabschnittsbuch; = § 158 a.F.] Eine Gesellschaft, die Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgibt, muss ein Kontrollabschnittsbuch für die Gesellschaftsschuldverschreibungen einrichten.

Bei der Ausgabe von Namens-Gesellschaftsschuldverschreibungen muss im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen vermerkt werden:

1. der Name bzw. die Bezeichnung und der Wohnsitz bzw. Sitz des Inhabers der Gesellschaftsschuldverschreibung;
2. das Datum, an dem der Inhaber die Schuldverschreibung erhalten hat, und deren laufende Nummer;
3. der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, Nennwert, Zinssatz und Frist und Form der Rückzahlung von Kapital und der Zinszahlungen der Schuldverschreibung;
4. das Ausgabedatum der Schuldverschreibung.

Bei der Ausgabe von Inhaber-Gesellschaftsschuldverschreibungen müssen im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, der Zinssatz, Frist und Form der Rückzahlung, das Ausgabedatum und die laufende Nummer der Schuldverschreibung vermerkt werden.

§ 158 [Register- und Verrechnungsorgan; = § 159 a.F.] Das Organ, das die Namens-Gesellschaftsschuldverschreibungen registriert und verrechnet, muss Regeln insbesondere für die Registrierung der Schuldverschreibungen, ihre Aufbewahrung, die Zinszahlungen und die Diskontierung der Schuldverschreibungen aufstellen.

§ 159 [Preisbildung; börsennotierte Schuldverschreibungen; = § 160 a.F.] Gesellschaftsschuldverschreibungen können zu einem Preis übertragen werden, den Übertragender und Übertragungsempfänger vereinbaren.

An einer Wertpapierbörse gehandelte Gesellschaftsschuldverschreibungen werden nach den Handelsregeln der Börse übertragen.

§ 160 [Übertragung von Schuldverschreibungen; = § 161 a.F.] Namens-Gesellschaftsschuldverschreibungen überträgt ihr Inhaber durch Indossament oder in einer anderen durch Gesetz oder Verwaltungsnorm bestimmten Form; nach der Übertragung trägt die Gesellschaft den Namen bzw. die Bezeichnung und den Wohnort bzw. Sitz des Übertragungsempfängers im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen ein.

Die Übertragung einer Inhaberschuldverschreibung wird wirksam, wenn der Gesellschafter die Schuldverschreibung dem Übertragungsempfänger übergibt.

§ 161 [Emission von Wandelanleihen; § 162 a.F.] Börsengängige Gesellschaften können aufgrund einer Entscheidung der Hauptver-

为股票的公司债券，并在公司债券募集办法中规定具体的转换办法。上市公司发行可转换为股票的公司债券，应当报国务院证券监督管理机构核准。

发行可转换为股票的公司债券，应当在债券上标明可转换公司债券字样，并在公司债券存根簿上载明可转换公司债券的数额。

第一百六十二条 发行可转换为股票的公司债券的，公司应当按照其转换办法向债券持有人换发股票，但债券持有人对转换股票或者不转换股票有选择权。

第八章 公司财务、会计

第一百六十三条 公司应当依照法律、行政法规和国务院财政部门的规定建立本公司的财务、会计制度。

第一百六十四条 公司应当在每一会计年度终了时编制财务会计报告，并依法经会计师事务所审计。

财务会计报告应当依照法律、行政法规和国务院财政部门的规定制作。

第一百六十五条 有限责任公司应当依照公司章程规定的期限将财务会计报告送交各股东。

股份有限公司的财务会计报告应当在召开股东大会年会的二十日前置备于本公司，供股东查阅；公开发行股票的公司必须公告其财务会计报告。

第一百六十六条 公司分配当年税后利润时，应当提取利润的百分之十列入公司法定公积金。公司法定公积金累计额为公司注册资本的百分之五十以上的，可以不再提取。

公司的法定公积金不足以弥补以前年度亏损的，在依照前款规定提取法定公积金之前，应当先用当年利润弥补亏损。

公司从税后利润中提取法定公积金后，经股东会或者股东大会

sammlung in Aktien umtauschbare Wandelschuldverschreibungen ausgeben und in der Einwerbungsbekanntmachung bestimmen, wie der Umtausch konkret vorgenommen wird. Wenn eine börsengängige Gesellschaft Wandelschuldverschreibungen ausgeben will, muss sie das zur Prüfung und Billigung dem Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere melden.

Werden Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, so muss auf ihnen „Wandelschuldverschreibung“ stehen und im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen die Zahl der Wandelschuldverschreibungen vermerkt werden.

§ 162 [Umwandlung der Wandelanleihen; = § 163 a.F.] Wenn Wandelschuldverschreibungen ausgegeben worden sind, muß die Gesellschaft gemäß der Umtauschmethode dafür dem Inhaber der Schuldverschreibung Aktien ausgeben; der Inhaber der Schuldverschreibung hat aber die Wahl, ob er sie in Aktien umtauschen will oder nicht. (§ 173 a.F.)

8. Kapitel: Finanzangelegenheiten und Buchführung der Gesellschaften

§ 163 [Finanz- und Buchführungsordnung; = § 164 a.F.] Die Gesellschaften müssen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen und den Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrats ihre Finanzangelegenheiten und ihre Buchführung regeln.

§ 164 [Finanzbuchführungsbericht; Rechnungsprüfung; = § 165 a.F.] Die Gesellschaft muss zum Ende jedes Buchführungsjahrs einen Finanzbuchführungsbericht erstellen und nach dem Recht durch ein Buchhalterbüro eine Rechnungsprüfung dieses Berichts vornehmen lassen.

Der Finanzbuchführungsbericht muss gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen und den Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrats erstellt werden.

§ 165 [Offenlegung bzw. Bekanntmachung des Finanzbuchführungsberichts; = § 166 a.F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss in der von der Gesellschaftssatzung bestimmten Frist den Finanzbuchführungsbericht jedem Gesellschafter übersenden.

Der Finanzbuchführungsbericht der Aktiengesellschaft muss 20 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Einsicht der Gesellschafter in der Gesellschaft bereitgelegt werden; Aktiengesellschaften, die öffentlich Aktien ausgeben, haben ihren Finanzbuchführungsbericht bekanntzumachen.

§ 166 [Ergebnisverwendung; Erstattung verbotener Gewinnausschüttungen; = § 167 a.F.] Bei der Verteilung des Jahresgewinns nach Steuern muss die Gesellschaft 10 % davon einbehalten und in die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft einstellen. Wenn die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft 50 % ihres registrierten Kapitals übersteigt, braucht dafür nichts mehr einbehalten zu werden.

Reicht die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft nicht aus, um Verluste früherer Jahre auszugleichen, so muss, bevor nach dem vorigen Absatz die gesetzliche Rücklage einbehalten wird, der Jahresgewinn zunächst zum Ausgleich der Verluste verwandt werden.

Nachdem die Gesellschaft aus dem Gewinn nach Steuern die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft einbehalten hat, kann sie aufgrund

会决议，还可以从税后利润中提取任意公积金。

公司弥补亏损和提取公积金后所余税后利润，有限责任公司依照本法第三十四条的规定分配；股份有限公司按照股东持有的股份比例分配，但股份有限公司章程规定不按持股比例分配的除外。

股东会、股东大会或者董事会违反前款规定，在公司弥补亏损和提取法定公积金之前向股东分配利润的，股东必须将违反规定分配的利润退还公司。

公司持有的本公司股份不得分配利润。

第一百六十七条 股份有限公司以超过股票票面金额的发行价格发行股份所得的溢价款以及国务院财政部门规定列入资本公积金的其他收入，应当列为公司资本公积金。

第一百六十八条 公司的公积金用于弥补公司的亏损、扩大公司生产经营或者转为增加公司资本。但是，资本公积金不得用于弥补公司的亏损。

法定公积金转为资本时，所留存的该项公积金不得少于转增前公司注册资本的百分之二十五。

第一百六十九条 公司聘用、解聘承办公司审计业务的会计师事务所，依照公司章程的规定，由股东会、股东大会或者董事会决定。

公司股东会、股东大会或者董事会就解聘会计师事务所进行表决时，应当允许会计师事务所陈述意见。

第一百七十条 公司应当向聘用的会计师事务所提供真实、完整的会计凭证、会计账簿、财务会计报告及其他会计资料，不得拒绝、隐匿、谎报。

第一百七十一条 公司除法定的会计账簿外，不得另立会计账簿。

对公司资产，不得以任何个人名义开立账户存储。

einer Entscheidung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung aus dem Gewinn nach Steuern noch eine freiwillige Rücklage einbehalten.

Was vom Gewinn nach Steuern übrigbleibt, nachdem Verluste ausgeglichen und Rücklagen einbehalten sind, verteilt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 34 und die Aktiengesellschaft nach den Anteilen, welche die Gesellschafter halten, falls nicht die Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt, dass nicht nach den Anteilen verteilt wird.

Wenn die Gesellschafter- oder Hauptversammlung oder der Vorstand entgegen dem vorigen Absatz Gewinn an die Gesellschafter verteilt, bevor die Gesellschaft Verluste ausgeglichen und die gesetzliche Rücklage einbehalten hat, haben die Gesellschafter den vorschriftswidrig verteilten Gewinn der Gesellschaft zurückzuzahlen.

Von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteilen darf kein Gewinn zugeteilt werden.

§ 167 [Kapitalrücklagen der Aktiengesellschaft; = § 168 a.F.] Wenn die Aktiengesellschaft Aktien zu einem Preis über dem Nennwert ausgibt, müssen der über den Nennwert hinaus erzielte Mehrbetrag und andere nach Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrates in die Kapitalrücklage einzustellende Einnahmen als Kapitalrücklage der Gesellschaft verbucht werden.

§ 168 [Verwendung der Rücklagen; = § 169 a.F.] Rücklagen der Gesellschaft werden zum Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft und zur Erweiterung von Produktion und Geschäftsbetrieb verwandt oder in eine Kapitalerhöhung übertragen. Jedoch darf die Kapitalrücklage nicht zum Ausgleich von Verlusten verwandt werden.

Wenn Mittel aus der gesetzlichen Rücklage in das Kapital übertragen werden, muss eine gesetzliche Rücklage nicht unter 25 % des registrierten Kapitals der Gesellschaft vor der Übertragung zur Kapitalerhöhung verbleiben.

§ 169 [Bestellung und Entpflichtung der Rechnungsprüfer; = § 170 a.F.] Die Bestellung und Entpflichtung eines Buchhalterbüros für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft beschließt gemäß der Gesellschaftssatzung die Gesellschafter- oder Hauptversammlung oder der Vorstand.

Bei der Entscheidung der Gesellschafter- oder Hauptversammlung oder des Vorstands über die Entpflichtung eines Buchhalterbüros muss dem Buchhalterbüro gestattet werden, sich dazu zu äußern.

§ 170 [Pflichten der Gesellschaft gegenüber Rechnungsprüfern; = § 171 a.F.] Die Gesellschaft muss dem bestellten Buchhalterbüro wahre und vollständige Buchführungsbelege, Bücher, Finanzbuchführungsberichte und sonstige Buchführungsunterlagen zur Verfügung stellen, sie darf nichts verweigern, verheimlichen oder falsch angeben.

§ 171 [Verbot doppelter Buchführung und schwarzer Kassen; = § 172 a.F.] Die Gesellschaft darf neben den gesetzlich vorgesehenen Büchern ihrer Buchführung nicht noch andere Bücher führen.

Vermögen der Gesellschaft darf nicht auf ein unter dem Namen irgendeiner Einzelperson eingerichtetes Konto eingestellt werden.

第九章 公司合并、分立、增资、减资

第一百七十二条 公司合并可以采取吸收合并或者新设合并。

一个公司吸收其他公司为吸收合并，被吸收的公司解散。两个以上公司合并设立一个新的公司为新设合并，合并各方解散。

第一百七十三条 公司合并，应当由合并各方签订合并协议，并编制资产负债表及财产清单。公司应当自作出合并决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上公告。债权人自接到通知书之日起三十日内，未接到通知书的自公告之日起四十五日内，可以要求公司清偿债务或者提供相应的担保。

第一百七十四条 公司合并时，合并各方的债权、债务，应当由合并后存续的公司或者新设的公司承继。

第一百七十五条 公司分立，其财产作相应的分割。

公司分立，应当编制资产负债表及财产清单。公司应当自作出分立决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上公告。

第一百七十六条 公司分立前的债务由分立后的公司承担连带责任。但是，公司在分立前与债权人就债务清偿达成的书面协议另有约定的除外。

第一百七十七条 公司需要减少注册资本时，必须编制资产负债表及财产清单。

公司应当自作出减少注册资本决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上公告。债权人自接到通知书之日起三十日内，未接到通知书的自公告之日起四十五日内，有权要求公司清偿债务或者提供相应的担保。

9. Kapitel: Vereinigung und Aufteilung von Gesellschaften, Erhöhung und Herabsetzung ihres Kapitals

§ 172 [Arten der Verschmelzung; = § 173 a.F.] Gesellschaften können durch Aufnahme oder durch Neuerrichtung vereinigt werden.

Bei Vereinigung durch Aufnahme nimmt eine Gesellschaft eine andere auf; die aufgenommene Gesellschaft wird aufgelöst. Wenn sich mehrere Gesellschaften vereinigen und eine neue Gesellschaft errichten, ist das eine Vereinigung durch Neuerrichtung; alle Teilnehmer werden aufgelöst.

§ 173 [Verschmelzungsvertrag; Gläubigerschutz; = § 174 a.F.] Bei der Vereinigung von Gesellschaften müssen die Teilnehmer eine Vereinigungsvereinbarung abschließen und Bilanzen und Vermögensaufstellungen anfertigen. Die Gesellschaften müssen die Vereinigung ab dem Tag der Entscheidung darüber innerhalb von zehn Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung bekanntmachen. Ein Gläubiger kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung bzw., wenn er keine schriftliche Mitteilung erhalten hat, innerhalb von 45 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an verlangen, dass die Gesellschaft seine Forderung befriedigt oder eine entsprechende Sicherheit stellt.

§ 174 [Gesamtrechtsnachfolge des übernehmenden Rechtsträgers; = § 175 a.F.] Wenn Gesellschaften vereinigt werden, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligten von der nach der Vereinigung weiterbestehenden oder neu errichteten Gesellschaft übernommen werden.

§ 175 [Spaltung; Gläubigerschutz; = § 176 a.F.] Wird eine Gesellschaft aufgeteilt, so wird ihr Vermögen entsprechend aufgeteilt.

Wird eine Gesellschaft aufgeteilt, so müssen eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung angefertigt werden. Die Gesellschaft muss die Aufteilung ab dem Tag der Entscheidung darüber innerhalb von zehn Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung bekanntmachen.

§ 176 [Gesamtschuldnerische Haftung der neuen Rechtsträger; = § 177 a.F.] Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor der Aufteilung haften die Gesellschaften nach der Aufteilung als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Gesellschaft vor der Aufteilung mit Gläubigern in einer schriftlichen Vereinbarung über die Befriedigung von Forderungen etwas anderes vereinbart hat.

§ 177 [Kapitalherabsetzung; Gläubigerschutz; vgl. § 178 a.F.; Abs. 3 weggefallen³¹] Wenn die Gesellschaft ihr registriertes Kapital herabsetzen muss, hat sie eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung zu erstellen.

Die Gesellschaft muss die Kapitalherabsetzung ab dem Tag der Entscheidung darüber innerhalb von zehn Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung bekanntmachen. Gläubiger haben innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung und, wenn sie keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass ihre Forderungen beglichen oder entsprechende Sicherheiten gestellt werden.

³¹ Abs. 3 des § 178 a.F. lautete: „Das registrierte Kapital der Gesellschaft nach der Kapitalsenkung darf nicht unter dem gesetzlichen Mindestkapital liegen.“

第一百七十八条 有限责任公司增加注册资本时，股东认缴新增资本的出资，依照本法设立有限责任公司缴纳出资的有关规定执行。

股份有限公司为增加注册资本发行新股时，股东认购新股，依照本法设立股份有限公司缴纳股款的有关规定执行。

第一百七十九条 公司合并或者分立，登记事项发生变更的，应当依法向公司登记机关办理变更登记；公司解散的，应当依法办理公司注销登记；设立新公司的，应当依法办理公司设立登记。

公司增加或者减少注册资本，应当依法向公司登记机关办理变更登记。

第十章 公司解散和清算

第一百八十条 公司因下列原因解散：

（一）公司章程规定的营业期限届满或者公司章程规定的其他解散事由出现；

（二）股东会或者股东大会决议解散；

（三）因公司合并或者分立需要解散；

（四）依法被吊销营业执照、责令关闭或者被撤销；

（五）人民法院依照本法第一百八十二条的规定予以解散。

第一百八十一条 公司有本法第一百八十条第（一）项情形的，可以通过修改公司章程而存续。

依照前款规定修改公司章程，有限责任公司须经持有三分之二以上表决权的股东通过，股份有限公司须经出席股东大会会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第一百八十二条 公司经营管理发生严重困难，继续存续会使股东利益受到重大损失，通过其他途径不能解决的，持有公司全部股东表决权百分之十以上的

§ 178 [Kapitalerhöhung; § 179 a.F.] Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr registriertes Kapital erhöht, gelten für die Übernahme von Einlagen in das neue Kapital durch die Gesellschafter die Vorschriften dieses Gesetzes für die Leistung von Einlagen bei der Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Wenn eine Aktiengesellschaft, um ihr registriertes Kapital zu erhöhen, neue Anteile ausgibt, und Gesellschafter neue Anteile übernehmen, gelten dafür die Vorschriften dieses Gesetzes für die Leistung von Anteilsbeträgen bei der Errichtung der Aktiengesellschaft.

§ 179 [Eintragungspflicht; = § 180 a.F.] Wenn sich registrierte Angelegenheiten bei der Vereinigung oder Aufteilung von Gesellschaften ändern, muss die Änderung bei der Gesellschaftsregisterbehörde gemäß dem Recht registriert werden; wird eine Gesellschaft aufgelöst, muss sie gemäß dem Recht im Register gelöscht werden; wird eine neue Gesellschaft errichtet, muss gemäß dem Recht die Errichtung der neuen Gesellschaft registriert werden.

Wenn eine Gesellschaft ihr registriertes Kapital herabsetzt oder erhöht, muss die Änderung bei der Gesellschaftsregisterbehörde gemäß dem Recht registriert werden.

10. Kapitel: Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 180 [Auflösungsgründe; = § 181 a.F.] Gesellschaften werden aus folgenden Gründen aufgelöst:

1. Weil die in der Gesellschaftssatzung bestimmte Betriebsdauer abgelaufen oder ein anderer in der Gesellschaftssatzung bestimmter Auflösungsgrund eingetreten ist,

2. weil die Gesellschafterversammlung bzw. die Hauptversammlung entscheidet, daß die Gesellschaft aufgelöst wird,

3. weil die Vereinigung oder Aufteilung der Gesellschaft ihre Auflösung erfordert,

4. weil nach dem Recht der Gewerbeschein entzogen und [die Gesellschaft] zu schließen angewiesen oder aufgehoben worden ist,

5. weil ein Volksgericht sie nach § 182 aufgelöst hat.³²

§ 181 [Satzungsänderung zur Abwendung der Auflösung nach § 182 Nr. 1; = § 182 a.F.] Liegt bei einer Gesellschaft der Sachverhalt des § 180 Nr. 1 vor, so kann sie weiterbestehen, wenn die Gesellschaftssatzung dazu geändert wird.

Eine Änderung der Gesellschaftssatzung nach dem vorigen Absatz muss bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit mindestens zwei Dritteln der von den Gesellschaftern gehaltenen Stimmen und bei der Aktiengesellschaft mit mindestens zwei Dritteln der von den an der Hauptversammlung teilnehmenden Gesellschaftern gehaltenen Stimmen verabschiedet werden.

§ 182 [Verfahren bei gerichtlicher Auflösung; = § 183 a.F.] Treten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten auf, so dass die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter erheblich schädigen könnte, und findet sich keine andere Lösung, so können Gesellschafter, die mindestens 10 % aller Stimmen halten, verlangen, dass das Volksgericht die Gesellschaft auflöst.

³² Siehe hierzu die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (2) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定（二）] vom 12.5.2008; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2009, S. 249 ff.

股东，可以请求人民法院解散公司。

第一百八十三条 公司因本法第一百八十条第（一）项、第（二）项、第（四）项、第（五）项规定而解散的，应当在解散事由出现之日起十五日内成立清算组，开始清算。有限责任公司的清算组由股东组成，股份有限公司的清算组由董事或者股东大会确定的人员组成。逾期不成立清算组进行清算的，债权人可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。人民法院应当受理该申请，并及时组织清算组进行清算。

第一百八十四条 清算组在清算期间行使下列职权：

- （一）清理公司财产，分别编制资产负债表和财产清单；
- （二）通知、公告债权人；
- （三）处理与清算有关的公司未了结的业务；
- （四）清缴所欠税款以及清算过程中产生的税款；
- （五）清理债权、债务；
- （六）处理公司清偿债务后的剩余财产；
- （七）代表公司参与民事诉讼活动。

第一百八十五条 清算组应当自成立之日起十日内通知债权人，并于六十日内在报纸上公告。债权人应当自接到通知书之日起三十日内，未接到通知书的自公告之日起四十五日内，向清算组申报其债权。

债权人申报债权，应当说明债权的有关事项，并提供证明材料。清算组应当对债权进行登记。

在申报债权期间，清算组不得对债权人进行清偿。

第一百八十六条 清算组在清理公司财产、编制资产负债表和财产清单后，应当制定清算方案，并报股东会、股东大会或者人民法院确认。

§ 183 [Bildung einer Liquidationsgruppe; = § 184 a.F.] Wenn Gesellschaften aus einem Grund nach § 180 Nr. 1, 2, 4 oder 5 aufgelöst werden, muss innerhalb von 15 Tagen ab dem Eintritt des Auflösungsgrunds eine Abwicklungsgruppe errichtet werden und die Abwicklung beginnen. Die Abwicklungsgruppe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus den Gesellschaftern, die der Aktiengesellschaft aus den Mitgliedern des Vorstands oder aus von der Hauptversammlung bestimmten Personen. Wenn nicht fristgemäß eine Abwicklungsgruppe gebildet wird und die Abwicklung durchführt, können Gläubiger beantragen, dass das Volksgericht betroffene Personen bestimmt, die die Abwicklungsgruppe bilden und die Abwicklung durchführen sollen. Das Volksgericht muss den Antrag zur Bearbeitung annehmen und unverzüglich die Abwicklungsgruppe organisieren und die Abwicklung durchführen lassen.

§ 184 [Befugnisse der Liquidationsgruppe; = § 185 a.F.] Die Abwicklungsgruppe übt während der Abwicklungsfrist die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie stellt das Vermögen der Gesellschaft fest und stellt eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung auf.
2. sie benachrichtigt die Gläubiger bzw. veröffentlicht Bekanntmachungen für sie;
3. sie erledigt mit der Abwicklung in Bezug stehende nicht abgeschlossene Geschäfte der Gesellschaft;
4. sie begleicht geschuldete Steuern und im Verlauf der Abwicklung entstehende Steuern;
5. sie wickelt Forderungen und Verbindlichkeiten ab;
6. sie verfügt über das nach der Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Restvermögen;
7. in Vertretung der Gesellschaft beteiligt sie sich an zivilprozessualen Aktivitäten.

§ 185 [Mitteilungs- und Bekanntmachungspflicht; Anmeldung und Registrierung von Forderungen; § 186 a.F.] Die Abwicklungsgruppe muss innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Errichtung den Gläubigern Mitteilung machen und innerhalb von 60 Tagen in der Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen. Die Gläubiger müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Erhalts der schriftlichen Mitteilung oder, wenn sie keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Abwicklungsgruppe ihre Forderungen anmelden.

Bei der Anmeldung von Forderungen müssen die Gläubiger die Umstände der Forderung erklären und Beweismaterial zur Verfügung stellen. Die Abwicklungsgruppe muss die Forderungen registrieren.

Während der Abwicklungsfrist darf die Abwicklungsgruppe die Gläubiger nicht befriedigen.

§ 186 [Liquidationsvorschlag; Vermögensverteilung; Verbot geschäftlicher Aktivitäten = § 187 a.F.] Nachdem die Abwicklungsgruppe das Vermögen der Gesellschaft festgestellt und eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung erstellt hat, muss sie einen Abwicklungs-

公司财产在分别支付清算费用、职工的工资、社会保险费用和法定补偿金，缴纳所欠税款，清偿公司债务后的剩余财产，有限责任公司按照股东的出资比例分配，股份有限公司按照股东持有的股份比例分配。

清算期间，公司存续，但不得开展与清算无关的经营活动。公司财产在未依照前款规定清偿前，不得分配给股东。

第一百八十七条 清算组在清理公司财产、编制资产负债表和财产清单后，发现公司财产不足清偿债务的，应当依法向人民法院申请宣告破产。

公司经人民法院裁定宣告破产后，清算组应当将清算事务移交给人民法院。

第一百八十八条 公司清算结束后，清算组应当制作清算报告，报股东会、股东大会或者人民法院确认，并报送公司登记机关，申请注销公司登记，公告公司终止。

第一百八十九条 清算组成员应当忠于职守，依法履行清算义务。

清算组成员不得利用职权收受贿赂或者其他非法收入，不得侵占公司财产。

清算组成员因故意或者重大过失给公司或者债权人造成损失的，应当承担赔偿责任。

第一百九十条 公司被依法宣告破产的，依照有关企业破产的法律实施破产清算。

第十一章 外国公司的分支机构

第一百九十一条 本法所称外国公司是指依照外国法律在中国境外设立的公司。

vorschlag aufstellen und der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegen.

Nachdem die Gesellschaft, Posten für Posten, die Abwicklungsaufwendungen, die Löhne der Beschäftigten, die Aufwendungen für die Sozialversicherung und die gesetzlichen Ausgleichszahlungen beglichen, und die geschuldeten Steuern gezahlt hat, wird das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Investitionsanteilen der Gesellschafter, bei der Aktiengesellschaft nach den von den Gesellschaftern gehaltenen Anteilen verteilt.

Während der Abwicklungsfrist besteht die Gesellschaft fort, darf aber keine geschäftlichen Aktivitäten entfalten, die mit der Abwicklung nichts zu tun haben. Gesellschaftsvermögen darf nicht an die Gesellschafter verteilt werden, bevor [die Verbindlichkeiten] nach dem vorigen Absatz befriedigt worden sind.

§ 187 [Überschuldung der Gesellschaft; § 188 a.F.] Wenn die Abwicklungsgruppe, nachdem sie das Vermögen der Gesellschaft festgestellt und eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung erstellt hat, feststellt, dass das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Verbindlichkeiten nicht hinreicht, muss sie nach dem Recht beim Volksgericht die Konkurserklärung beantragen.

Nachdem das Volksgericht die Konkurserklärung der Gesellschaft verfügt hat, muss die Abwicklungsgruppe die Abwicklungsangelegenheiten dem Volksgericht übergeben.

§ 188 [Beendigung der Liquidation und Registerlöschung; = § 189 a.F.] Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft muss die Abwicklungsgruppe einen Abwicklungsbericht erstellen und der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegen und ihn auch der Gesellschaftsregisterbehörde einreichen und bei ihr beantragen, die Gesellschaftsregistrierung zu löschen, und die Beendigung der Gesellschaft bekanntmachen.

§ 189 [Pflichten der Mitglieder der Liquidationsgruppe; Haftung; = § 190 a.F.] Die Mitglieder der Abwicklungsgruppe müssen ihr Amt gewissenhaft wahrnehmen und die Abwicklungspflichten nach dem Recht erfüllen.

Die Mitglieder der Abwicklungsgruppe dürfen ihre Amtsgewalt nicht nutzen, um Bestechungen oder sonstiges illegales Einkommen zu bekommen, sie dürfen kein Vermögen der Gesellschaft unterschlagen.

Mitglieder der Abwicklungsgruppe, die vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gesellschaft oder Gläubigern Schaden zufügen, haften auf Schadenersatz.

§ 190 [Liquidation innerhalb des Insolvenzverfahrens; = § 191 a.F.] Wenn nach dem Recht der Konkurs einer Gesellschaft erklärt worden ist, wird die Konkursabwicklung nach dem Gesetz über Unternehmenskonkurse durchgeführt.

11. Kapitel: Zweigstellen ausländischer Gesellschaften

§ 191 [Definition; = § 192 a.F.] Als ausländische Gesellschaften bezeichnet dies Gesetz nach ausländischem Recht außerhalb des chinesischen Gebiets³³ errichtete Gesellschaften.

³³ Chinesisches Gebiet: Das Währungsgebiet des Renminbi, also China ohne Taiwan, Hongkong und Macao.

第一百九十二条 外国公司在中国境内设立分支机构，必须向中国主管机关提出申请，并提交其公司章程、所属国的公司登记证书等有关文件，经批准后，向公司登记机关依法办理登记，领取营业执照。

外国公司分支机构的审批办法由国务院另行规定。

第一百九十三条 外国公司在中国境内设立分支机构，必须在中国境内指定负责该分支机构的代表人或者代理人，并向该分支机构拨付与其所从事的经营活动相适应的资金。

对外国公司分支机构的经营活动需要规定最低限额的，由国务院另行规定。

第一百九十四条 外国公司的分支机构应当在其名称中标明该外国公司的国籍及责任形式。

外国公司的分支机构应当在本机构中置备该外国公司章程。

第一百九十五条 外国公司在中国境内设立的分支机构不具有中国法人资格。

外国公司对其分支机构在中国境内进行经营活动承担民事责任。

第一百九十六条 经批准设立的外国公司分支机构，在中国境内从事业务活动，必须遵守中国的法律，不得损害中国的社会公共利益，其合法权益受中国法律保护。

第一百九十七条 外国公司撤销其在中国境内的分支机构时，必须依法清偿债务，依照本法有关公司清算程序的规定进行清算。未清偿债务之前，不得将其分支机构的财产移至中国境外。

第十二章 法律责任

第一百九十八条 违反本法规定，虚报注册资本、提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实取得公司登记的，由公司登记机关责令改正，对虚报注册资本的公司，处以虚报注册资本金额百分之五以上百分之十五以下的罚款；对提交虚假材料或

§ 192 [Errichtungsverfahren; = § 193 a.F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft in chinesischem Gebiet eine Zweigstelle errichtet, ist dies bei der zuständigen chinesischen Behörde zu beantragen; dabei sind die Gesellschaftssatzung, der Nachweis der Registrierung der Gesellschaft im Heimatland und andere einschlägige Schriftstücke einzureichen; nach Genehmigung [dieses Antrags] wird bei der Gesellschaftsregisterbehörde nach dem Recht die Registrierung durchgeführt und der Gewerbeschein in Empfang genommen.

Das Verfahren für Prüfung und Genehmigung von Zweigstellen ausländischer Gesellschaften wird vom Staatsrat gesondert bestimmt.

§ 193 [Errichtungsvoraussetzungen; = § 194 a.F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft im chinesischen Inland eine Zweigstelle errichtet, hat sie einen Repräsentanten oder Vertreter im chinesischen Inland zu bestimmen, der für diese Zweigstelle verantwortlich ist, und dieser Zweigstelle ein ihren geschäftlichen Aktivitäten entsprechendes Kapital zuzuweisen.

Wenn es erforderlich ist, Mindestbeträge für das Geschäftskapital der Zweigstellen ausländischer Gesellschaften zu bestimmen, werden diese vom Staatsrat gesondert bestimmt.

§ 194 [Firma; Satzung; = § 195 a.F.] Zweigstellen ausländischer Gesellschaften müssen in ihrer Bezeichnung Heimatland und Haftungsform ihrer Gesellschaft angeben.

Zweigstellen ausländischer Gesellschaften müssen in der Zweigstelle die Satzung ihrer ausländischen Gesellschaft bereithalten.

§ 195 [Stellung und Haftung; = § 196 a.F.] Von ausländischen Gesellschaften in chinesischem Gebiet errichtete Zweigstellen sind keine chinesischen juristischen Personen.

Ausländischen Gesellschaften haften zivilrechtlich für die in chinesischem Gebiet betriebenen geschäftlichen Aktivitäten ihrer Zweigstellen.

§ 196 [Geschäftliche Tätigkeit; = § 197 a.F.] Genehmigt errichtete Zweigstellen ausländischer Gesellschaften haben bei ihren geschäftlichen Aktivitäten in chinesischem Gebiet das chinesische Recht zu wahren und dürfen chinesische gesellschaftliche öffentliche Interessen nicht schädigen; ihre legalen Rechtsinteressen erhalten den Schutz des chinesischen Rechts.

§ 197 [Auflösung und Liquidation; = § 198 a.F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft ihre in chinesischem Gebiet errichtete Zweigstelle aufhebt, hat sie nach dem Recht die Verbindlichkeiten zu begleichen und eine Abwicklung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Verfahren zur Abwicklung von Gesellschaften durchzuführen. Bevor die Verbindlichkeiten beglichen sind, darf kein Vermögen der Zweiggeseellschaft nach außerhalb des chinesischen Gebiets verbracht werden.

12. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 198 [Betrügerische Eintragung der Gesellschaft; = § 199 a.F.] Wird die Registrierung einer Gesellschaft entgegen diesem Gesetz dadurch erreicht, dass registriertes Kapital falsch gemeldet wird, falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht werden, weist die Gesellschaftsregisterbehörde [diese Gesellschaft] an, dies zu korrigieren, und verhängt gegen eine Gesellschaft, welche registriertes Kapital falsch gemeldet hat,

者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实的公司，处以五万元以上五十万元以下的罚款；情节严重的，撤销公司登记或者吊销营业执照。

第一百九十九条 公司的发起人、股东虚假出资，未交付或者未按期交付作为出资的货币或者非货币财产的，由公司登记机关责令改正，处以虚假出资金额百分之五以上百分之十五以下的罚款。

第二百条 公司的发起人、股东在公司成立后，抽逃其出资的，由公司登记机关责令改正，处以所抽逃出资金额百分之五以上百分之十五以下的罚款。

第二百零一条 公司违反本法规定，在法定的会计账簿以外另立会计账簿的，由县级以上人民政府财政部门责令改正，处以五万元以上五十万元以下的罚款。

第二百零二条 公司在依法向有关主管部门提供的财务会计报告等材料上作虚假记载或者隐瞒重要事实的，由有关主管部门对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百零三条 公司不依照本法规定提取法定公积金的，由县级以上人民政府财政部门责令如数补足应当提取的金额，可以对公司处以二十万元以下的罚款。

第二百零四条 公司在合并、分立、减少注册资本或者进行清算时，不依照本法规定通知或者公告债权人的，由公司登记机关责令改正，对公司处以一万元以上十万元以下的罚款。

公司在进行清算时，隐匿财产，对资产负债表或者财产清单作虚假记载或者在未清偿债务前分配公司财产的，由公司登记机关责令改正，对公司处以隐匿财产或者未清偿债务前分配公司财产金额百分之五以上百分之十以

eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15 % des falsch gemeldeten Betrags³⁴ des registrierten Kapitals und gegen eine Gesellschaft, welche falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht hat, eine Geldbuße zwischen 50.000 und 500.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen wird die Registrierung der Gesellschaft aufgehoben oder der Gewerbeschein entzogen.

§ 199 [Nicht- oder Schlechtleistung der Einlage; = § 200 a.F.] Wenn bei einer Gesellschaft Gründer oder Gesellschafter falsche Angaben zu ihren Einlagen machen und das als Einlage dienende Geld oder sonstige Vermögen nicht oder nicht fristgemäß leisten, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15 % des falsch gemeldeten Betrags³⁵ der Einlage.

§ 200 [Verstoß gegen die Kapitalerhaltungspflicht; = § 201 a.F.] Wenn, nachdem eine Gesellschaft zustande gekommen ist, ihre Gründer oder Gesellschafter Einlagen abziehen, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15 % des abgezogenen Einlagebetrags.

§ 201 [Doppelte Buchführung; = § 202 a.F.] Wenn eine Gesellschaft entgegen diesem Gesetz neben den vom Recht vorgesehenen Büchern ihrer Buchführung noch andere Bücher führt, weist die Finanzverwaltungsabteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 50.000 bis 500.000 Yuan.

§ 202 [Falsche Angaben in Unterlagen, die bei staatlichen Stellen einzureichen sind; = § 203 a.F.] Wenn eine Gesellschaft in Finanzbuchführungsberichten oder sonstigen Unterlagen, die sie nach dem Recht der betreffenden zuständigen Stelle einreicht, falsche Angaben macht oder wichtige Tatsachen verheimlicht, verhängt die betreffende zuständige Stelle gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal Geldbußen zwischen 30.000 und 300.000 Yuan.

§ 203 [Verstoß gegen die Pflicht zur Rücklagenbildung; = § 204 a.F.] Die Finanzverwaltungsabteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene weist eine Gesellschaft, die nicht die gesetzliche Rücklage nach diesem Gesetz einbehält, an, den einzubehaltenden Betrag in voller Höhe einzubehalten, und kann gegen die Gesellschaft eine Geldbuße von bis zu 200.000 Yuan verhängen.

§ 204 [Pflichtverstöße bei Verschmelzung, Spaltung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung und Liquidation; = § 205 a.F.] Wenn eine Gesellschaft vereinigt oder aufgeteilt wird, ihr registriertes Kapital erhöht oder herabsetzt oder abgewickelt wird, und dies nicht nach diesem Gesetz den Gläubigern mitteilt oder bekanntmacht, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt gegen die Gesellschaft eine Geldbuße zwischen 10.000 und 100.000 Yuan.

Wenn eine Gesellschaft bei der Abwicklung Vermögen verheimlicht, in der Bilanz oder der Vermögensaufstellung falsche Angaben macht oder Vermögen der Gesellschaft verteilt, bevor die Verbindlichkeiten beglichen sind, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, verhängt gegen die Gesellschaft eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 10 % des Betrags verheimlichten Vermögens bzw. des

³⁴ D. h. der Differenz zum tatsächlich vorhandenen Betrag.

³⁵ Siehe Fn. 34.

下的罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百零五条 公司在清算期间开展与清算无关的经营活动的，由公司登记机关予以警告，没收违法所得。

第二百零六条 清算组不依照本法规定向公司登记机关报送清算报告，或者报送清算报告隐瞒重要事实或者有重大遗漏的，由公司登记机关责令改正。

清算组成员利用职权徇私舞弊、谋取非法收入或者侵占公司财产的，由公司登记机关责令退还公司财产，没收违法所得，并可以处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

第二百零七条 承担资产评估、验资或者验证的机构提供虚假材料的，由公司登记机关没收违法所得，处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款，并可以由有关主管部门依法责令该机构停业、吊销直接责任人员的资格证书，吊销营业执照。

承担资产评估、验资或者验证的机构因过失提供有重大遗漏的报告的，由公司登记机关责令改正，情节较重的，处以所得收入一倍以上五倍以下的罚款，并可以由有关主管部门依法责令该机构停业、吊销直接责任人员的资格证书，吊销营业执照。

承担资产评估、验资或者验证的机构因其出具的评估结果、验资或者验证证明不实，给公司债权人造成损失的，除能够证明自己没有过错的外，在其评估或者证明不实的金额范围内承担赔偿责任。

第二百零八条 公司登记机关对不符合本法规定条件的登记申请予以登记，或者对符合本法规定条件的登记申请不予登记的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，依法给予行政处分。

Gesellschaftsvermögens, das verteilt worden ist, bevor die Verbindlichkeiten beglichen worden sind, und verhängt gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal Geldbußen zwischen 10.000 und 100.000 Yuan.

§ 205 [Verstoß gegen § 186 Abs. 3; = § 206 a.F.] Wenn die Gesellschaft während der Abwicklungsfrist geschäftliche Aktivitäten entfaltet, die mit der Abwicklung nichts zu tun haben, erteilt die Gesellschaftsregisterbehörde eine Verwarnung und zieht das rechtswidrig Erlangte ein.

§ 206 [Pflichtverstöße der Liquidationsgruppe; = § 207 a.F.] Wenn die Abwicklungsgruppe nicht diesem Gesetz gemäß der Gesellschaftsregisterbehörde den Abwicklungsbericht einreicht oder im eingereichten Abwicklungsbericht wichtige Tatsachen verheimlicht oder erhebliche Lücken lässt, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren.

Wenn Mitglieder der Abwicklungsgruppe ihre Amtsbefugnisse nutzen, um ihren privaten Vorteil zu verfolgen, sich um rechtswidrige Einkünfte zu bemühen oder Gesellschaftsvermögen zu unterschlagen, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, das Gesellschaftsvermögen zurückzugeben, zieht rechtswidrig Erlangtes ein und kann Geldbußen in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängen.

§ 207 [Pflichtverstöße von Intermediären; = § 208 a.F.] Wenn ein Organ, das eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, falsches Material vorlegt, zieht die Gesellschaftsregisterbehörde rechtswidrig Erlangtes ein und verhängt Geldbußen in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten, und die betreffende zuständige Stelle kann nach dem Recht dies Organ anweisen, seine Tätigkeit einzustellen, und Befähigungsnachweise von direkt verantwortlichem Personal und den Gewerbeschein entziehen.

Wenn ein Organ, das eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, fahrlässig einen Bericht erstattet, der erhebliche Lücken hat, weist die Gesellschaftsregisterbehörde es an, dies zu korrigieren; in relativ schweren Fällen verhängt sie eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des Erlangten, und die betreffende zuständige Stelle kann nach dem Recht dies Organ anweisen, seine Tätigkeit einzustellen, und Befähigungsnachweise von direkt verantwortlichem Personal und den Gewerbeschein entziehen.

Wenn ein Organ eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, aber unzutreffende Nachweise zum Ergebnis der Bewertung oder zu der Überprüfung von Kapital oder Nachweisen ausstellt und damit Gläubiger der Gesellschaft schädigt, haftet es, wenn es nicht beweisen kann, dass es kein Verschulden trifft, auf Ersatz bis zur Höhe des fälschlich bewerteten oder nachgewiesenen Betrags.

§ 208 [Verstöße der Registerbehörde; = § 209 a.F.] Registriert die Gesellschaftsregisterbehörde auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder registriert sie auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt, nicht, so werden gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal nach dem Recht Verwaltungssanktionen verhängt.

第二百零九条 公司登记机关的上级部门强令公司登记机关对不符合本法规定条件的登记申请予以登记,或者对符合本法规定条件的登记申请不予登记的,或者对违法登记进行包庇的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予行政处分。

第二百一十条 未依法登记为有限责任公司或者股份有限公司,而冒用有限责任公司或者股份有限公司名义的,或者未依法登记为有限责任公司或者股份有限公司的分公司,而冒用有限责任公司或者股份有限公司的分公司名义的,由公司登记机关责令改正或者予以取缔,可以并处十万元以下的罚款。

第二百一十一条 公司成立后无正当理由超过六个月未开业的,或者开业后自行停业连续六个月以上的,可以由公司登记机关吊销营业执照。

公司登记事项发生变更时,未依照本法规定办理有关变更登记的,由公司登记机关责令限期登记;逾期不登记的,处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百一十二条 外国公司违反本法规定,擅自在中国境内设立分支机构的,由公司登记机关责令改正或者关闭,可以并处五万元以上二十万元以下的罚款。

第二百一十三条 利用公司名义从事危害国家安全、社会公共利益的严重违法行为的,吊销营业执照。

第二百一十四条 公司违反本法规定,应当承担民事赔偿责任和缴纳罚款、罚金的,其财产不足以支付时,先承担民事赔偿责任。

第二百一十五条 违反本法规定,构成犯罪的,依法追究刑事责任。

第十三章 附则

第二百一十六条 本法下列用语的含义:

§ 209 [Anstiftung zu Verstößen der Registerbehörde; = § 210 a.F.] Wenn eine der Gesellschaftsregisterbehörde vorgesetzte Stelle der Gesellschaftsregisterbehörde befiehlt, auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, zu registrieren, oder auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt, nicht zu registrieren, oder eine rechtswidrige Registrierung zu decken, werden gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal nach dem Recht Verwaltungsanktionen verhängt.

§ 210 [Missbrauch der Rechtsformbezeichnung; = § 211 a.F.] Wer nicht nach dem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft oder als Zweiggesellschaft einer solchen Gesellschaft registriert worden ist und sich anmaßt, sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft oder als Zweiggesellschaft einer solchen Gesellschaft zu bezeichnen, wird von der Gesellschaftsregisterbehörde angewiesen, dies zu korrigieren oder aufgehoben und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Yuan belegt werden.

§ 211 [Nichtaufnahme geschäftlicher Tätigkeit; Nichtanmeldung von Änderungen; = § 212 a.F.] Wenn eine bereits zustande gekommene Gesellschaft ohne ordentlichen Grund mehr als sechs Monate lang nicht die Geschäftstätigkeit aufnimmt oder sie nach ihrer Aufnahme fortgesetzt mindestens sechs Monate lang wieder einstellt, kann die Gesellschaftsregisterbehörde den Gewerbeschein entziehen.

Ändern sich bei einer Gesellschaft registrierte Angelegenheiten, ohne dass dies nach diesem Gesetz registriert wird, so gibt die Gesellschaftsregisterbehörde Anweisung, die Registrierung innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und verhängt, wenn dies nicht fristgemäß geschieht, eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan.

§ 212 [Ungenehmigte Errichtung von Zweigstellen ausländischer Gesellschaften; = § 213 a.F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft entgegen diesem Gesetz eigenmächtig in chinesischem Gebiet eine Zweigstelle errichtet, so gibt die Gesellschaftsregisterbehörde Anweisung, dies zu korrigieren oder [die Zweigstelle] zu schließen und kann eine Geldbuße von 50.000 bis 200.000 Yuan verhängen. (§ 226 a.F.)

§ 213 [Gefährdung der Staatssicherheit oder öffentlichen Interessen; § 214 a.F.] Wird namens einer Gesellschaft eine erheblich das Recht verletzende Tätigkeit betrieben, welche die Staatssicherheit oder gesellschaftliche öffentliche Interessen gefährdet, so wird der Gewerbeschein entzogen.

§ 214 [Priorität der zivilrechtlichen Haftung; = § 215 a.F.] Wenn eine Gesellschaft, welche dies Gesetz verletzt, zivilrechtlich auf Schadenersatz haftet und [außerdem] eine Geldbuße oder Geldstrafe bezahlen muss, und ihr Vermögen dazu nicht hinreicht, haftet sie vorweg auf Schadenersatz.

§ 215 [Strafrechtliche Haftung; = § 216 a.F.] Stellt eine Verletzung dieses Gesetzes eine Straftat dar, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

13. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 216 [Gesetzesdefinitionen; = § 217 a.F.] In diesem Gesetz sind:

(一) 高级管理人员，是指公司的经理、副经理、财务负责人，上市公司董事会秘书和公司章程规定的其他人员。

(二) 控股股东，是指其出资额占有限责任公司资本总额百分之五十以上或者其持有的股份占股份有限公司股本总额百分之五十以上的股东；出资额或者持有股份的比例虽然不足百分之五十，但依其出资额或者持有的股份所享有的表决权已足以对股东会、股东大会的决议产生重大影响的股东。

(三) 实际控制人，是指虽不是公司的股东，但通过投资关系、协议或者其他安排，能够实际支配公司行为的人。

(四) 关联关系，是指公司控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员与其直接或者间接控制的企业之间的关系，以及可能导致公司利益转移的其他关系。但是，国家控股的企业之间不仅因为同受国家控股而具有关联关系。

第二百一十七条 外商投资的有限责任公司和股份有限公司适用本法；有关外商投资的法律另有规定的，适用其规定。

第二百一十八条 本法自2006年1月1日起施行。

1. „leitende Manager“: die Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten [leitend] verantwortlichen Personen der Gesellschaften, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in einer Gesellschaftssatzung bestimmte Personen;

2. „Gesellschafter mit beherrschendem Anteil“: bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Gesellschafter, deren Einlage mindestens 50 % des Gesamtkapitals ihrer Gesellschaft ausmacht; bei Aktiengesellschaften Gesellschafter, die Anteile in Höhe von mindestens 50 % des Betrags aller Anteile halten; sowie Gesellschafter, deren Einlage oder Anteile 50 % nicht erreichen, die mit den Stimmen aufgrund dieser Einlagen bzw. Anteile aber die Entscheidungen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung ganz erheblich beeinflussen können;

3. „Personen³⁶, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren“: Personen, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, aber über Investitionsbeziehungen, Vereinbarungen oder andere Dispositionen tatsächlich die Handlungen der Gesellschaft dirigieren können;

4. „Verbindungen“ [zur Gesellschaft, zu einem Unternehmen]: die Beziehungen von Gesellschaftern mit beherrschendem Anteil, von Personen³⁷, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren, von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und von leitenden Managern mit von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, sowie andere Beziehungen, welche zur Übertragung von Gesellschaftsinteressen führen können. Jedoch bestehen zwischen Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil nicht schon deshalb „Verbindungen“, weil sie gleichermaßen vom Staat kontrolliert werden.

§ 217 [Subsidiäre Anwendbarkeit auf Gesellschaften mit Investitionen ausländischer Firmen; = § 218 a.F.] Dies Gesetz gilt [auch] für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit Investitionen ausländischer Firmen, soweit nicht Gesetze über die Investitionen ausländischer Firmen etwas anderes bestimmen.

§ 218 [Inkrafttreten; = § 219 a.F.] Dies Gesetz tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Übersetzung der revidierten Paragraphen³⁸, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

³⁶ Personen: auch juristische Personen.

³⁷ Siehe Fn. 36.

³⁸ Die Übersetzung basiert im Übrigen auf der deutschen Übersetzung des Gesellschaftsgesetzes vom 27.10.2005 in: ZChinR 2006, S. 290 ff.